

Zwischen Universität und bischöflicher Kontrolle

Das Verhältnis des Herzoglichen Georgianums in München
zum Episkopat und zur Rechtsform eines bischöflichen Priesterseminars
im Laufe der Geschichte

von Klaus Unterburger

Der Beitrag analysiert und kontextualisiert die Rechtsfigur und die Zweckbestimmung des Georgianums in seiner über 500-jährigen Geschichte. Die anfangs ganz auf die Universität bezogene Institution ist durch immer intensivere bischöfliche Normierungs- und Kontrollansprüche geprägt. Eine sich wandelnde und zunehmend bestimmender werdende Idee eines „Priesterseminars“ gewinnt wachsenden Einfluss. Dabei haben Elemente dieser „tridentinischen Seminaridee“ des 19. Jahrhunderts ihren Ursprung gerade auch im anglikanischen Protestantismus und in der radikalen Aufklärung des späten 18. Jahrhunderts.

Das Herzogliche Georgianum in München wird gerne als „das älteste deutsche und das zweitälteste Priesterseminar der katholischen Welt“ apostrophiert.¹ Dieser auf Kontinuität ausgehende und harmonisierende Blickwinkel ist teilweise berechtigt. Er verdunkelt aber die tief greifenden Veränderungen dieses Instituts, die wiederum mit einem grundlegenden Wandel der Vorstellung vom Priester und Seelsorger und seiner Ausbildung zusammenhängen. Was auf den ersten Blick als kontinuierliche Aufgabe unter wechselnden Umständen erscheinen mag, erweist sich so als Spiegel umfassender ekklesiologischer Neuorientierung und zunehmender bischöflicher Ansprüche, gerade was das Verhältnis von kirchlichem Amt und theologischer, universitärer Wissenschaft angeht. Diese Entwicklungslinien möchte der folgende Beitrag nachzeichnen und an neuralgischen Konflikten in der Geschichte der Stiftung Herzog Georgs des Reichen (1479–1503) konkretisieren.

¹ G. Schwaiger, Art. Georgianum, in: E. Gatz (Hg.), *Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischem Konzil. Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Diözesen*. Rom – Freiburg i.Br. – Wien 1994 (RQ.S 49), 148–151; 148. Vgl. auch die Umschlaginnenseite von: G. Schwaiger, *Das Herzogliche Georgianum in Ingolstadt, Landshut, München 1494–1994*. Regensburg 1994. Vgl. auch bereits: „Die sachgemäße Beurteilung des innern Lebens in einem katholischen Priesterseminare ist von dem lebendigen Verständnis des Katholizismus und dessen Priestertums abhängig.“ A. Schmid, *Geschichte des Georgianums in München*. Festschrift zum 400jährigen Jubiläum, Regensburg 1894, IV.

1. Der rechtliche Charakter des Georgianums nach der Stiftungsurkunde und seine Stellung zum Episkopat

Um den ursprünglichen Charakter des 1494 in Ingolstadt gestifteten *Novum collegium*, wie das Georgianum auch genannt wurde, richtig zu verstehen, sollte man sich zunächst drei Dinge grundsätzlich vor Augen führen.

1. Die Anforderungen, Priester zu werden, legte das kanonische Recht fest, wie es dann in den Statuten der Synoden promulgiert wurde. Der Priester ist nach diesen primär Heilmittler, der durch den korrekten Vollzug des *opus operatum* Gott wohlgefällig stimmt. Es geht primär um rituelle Korrektheit, Absolvieren der liturgischen Verpflichtungen, korrekte Sakramentenspendung. Die erforderlichen Kenntnisse waren dabei solche, die in Kloster- und Lateinschulen und von anderen Priestern im Sinne eines Lehrberufs erworben werden konnten. Hierzu zählten Lesen, Schreiben, Latein, der rechte Umgang mit liturgischen Büchern und Gesang. Anspruchsvoll waren die Anforderungen an die kultische Reinheit, welche die sakrale Sphäre erforderte. Zölibat und sexuelle Enthaltsamkeit, die Enthaltung von Karten- und Würfelspielen, Wirtshausbesuchen und berausenden Getränken, Schlägereien, Waffentragen und Jagd, sowie eine von den Laien distinkte würdige Kleidung gehörten deshalb zu den vom 13. bis zum 16. Jahrhundert nahezu in allen Synodalstatuten gestellten Anforderungen an das geistliche Amt.² Eine ganze Anthropologie des Sakralen, der Enthaltsamkeit von allem Irdischen und Befleckenden steckt in diesen Normen; Forderungen nach Immunitäten von weltlichen Lasten wurden daraus abgeleitet. Mit Urbanisierung, intensivierter Christianisierung und zunehmender Laienbildung seit dem 12. Jahrhundert stiegen freilich die Erwartungen der Gläubigen an die Priester. Predigt, Katechese, Sakramentenpastoral und Seelsorge mussten dem vor allem in den Städten entsprechen. Auch diese Entwicklungen spiegeln sich im Synodalrecht. Das dritte und das vierte Laterankonzil reagierten mit Vorschriften, an den Kathedral- und Kollegiatskirchen Predigerstellen einzurichten, die Pfarrseelsorge zu regulieren und vor allem an den Domkirchen Grammatik und Hl. Schrift zu lehren;³ Pastoraltraktate wurden verfasst.⁴ Auf bischöfliche Initiative differenzierte sich so der Klerus. Neben der basalen Kultfunktion etablierte sich eine gebildetere Untergruppe, die Pfarr-

² Vgl. etwa S. Unger, Der Niederklerus im Spiegel der erzbischöflichen Statutengesetzgebung von Köln und Mainz, in: N. Kruppa; L. Zygnier (Hg.), Partikularsynoden im späten Mittelalter, Göttingen 2006, 99–120; J. Helmuth, Partikularsynoden und Synodalstatuten des späten Mittelalters im europäischen Vergleich: Vorüberlegungen zu einem möglichen Projekt, in: M. Borgolte (Hg.), Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik, Berlin 2001 (Europa im Mittelalter 1), 135–169; D. Kirze, Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters, in: K. Schulz (Hg.), Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des späteren Mittelalters, FS H. Helbig, Wien – Köln 1976, 273–305.

³ Vgl. O. Pontal, Le rôle du synode diocésain et des statuts synodaux dans la formation du clergé, in: Les évêques, les clercs et le roi (1250–1300), Toulouse 1972 (CFan 7), 337–359; M. Maccaroni, „Cura animarum“ e „parochialis sacerdos“ nelle costituzioni del IV concilio lateranense (1215), Applicazioni in Italia nel sec. XIII, in: Pievi e parrocchie in Italia nel basso medioevo (sec. XIII–XV), Atti del VI convegno di storia della chiesa in Italia, Firenze 21–25 sett. 1981, Rom 1984, 81–195.

⁴ So etwa der *Manipulus curatorum* des Guido von Montrocher, vgl. K. Ožóg, Kleine Pastoralcompendien in den spätmittelalterlichen Synodalstatuten Polens, in: Kruppa; Zygnier, Partikularsynoden (Anm. 2), 215–237.

seelsorge ausüben sollte; für noch höhere Ansprüche wurden Predigtstellen in den Städten eingerichtet, die dann häufig von Mendikantenmönchen ausgefüllt wurden. Ohne dass also die Priesterausbildung im Laufe des Mittelalters grundlegend revolutioniert wurde, kann doch von einer Professionalisierung und partiellen Verwissenschaftlichung der Seelsorge gesprochen werden, wobei der Episkopat neben Klöstern und Orden deren Träger war.⁵

2. Dort, wo an den seit dem 13. Jahrhundert entstehenden Universitäten Theologie gelehrt wurde, diente dies primär sicher nicht der Seelsorgeausbildung. Theologie als hochspezialisierter, langdauernder wissenschaftlicher *intellectus fidei* folgte ihrer eigenen, wissenschaftsimmanenten universitären Gesetzlichkeit. Als Reflexion der kirchlichen Praxis kann eher noch die Kanonistik, damit also das Rechtsstudium betrachtet werden. Natürlich hatte das Universitätsstudium auch erhebliche berufsqualifizierende Vorteile. Dies galt bereits für das vorgeschriebene vorangestellte Studium der *artes*, über das die Mehrzahl der Studenten ohnehin nicht hinauskam. Gutbezahlte und qualifizierte Stellen wurden dadurch eröffnet, gerade auch in der Kirche. Das Universitätsstudium war so oft die Eintrittsvoraussetzung für gutdotierte Stellen; für die Priesterweihe und die meisten Seelsorgestellen war es dagegen nicht von Nöten.⁶

3. Für die Ausbildung und die Studien war der Kandidat zunächst selbst verantwortlich; die kanonische Tauglichkeit und rudimentäre Kenntnisse wurden vor den Weihen, zu denen er sich bei einem Bischof melden konnte, im *examen episcopale* abgeprüft. Wettbewerb und Eigenverantwortlichkeit herrschten dann auch bei der Bewerbung um Benefizien, wobei hier der Patronatsherr in der Regel die Kandidaten nochmals prüfte.⁷ Viele Studenten waren aus Armut für ihre Studien auf Stipendien und Pfründen angewiesen; hier hatte der Stifter dann natürlich erhebliche Mitspracherechte. Aus all dem wird klar, dass das Ausbildungssystem pluriform war, ebenso die kirchlichen Stellen; die Eigeninitiative der Bewerber hatte so erhebliche Spielräume. Den Bischöfen kamen in der Regel keine besonderen Aufsichtsrechte über die Universitäten und Schulen zu; sie waren auch meist mit der kirchlichen Stellenvergabe kaum befasst. Außer einer allgemeinkirchlichen Wächterfunktion über die Rechtgläubigkeit in ihrer Diözese waren, wo sie nicht selber Stifter und Patronatsherren waren, vor allem das Weiheexamen und die Weihe spendung jene Orte, an denen sie konkret mitwirkten.

Aus dem Gesagten wird klar, dass es im Spätmittelalter die Vorstellung eines eigentlichen „Priesterseminars“ nicht gab. Analysiert man die Stiftungsurkunde des Georgianums vom 15. Dezember 1494,⁸ so lässt sich die Rechtsform dieser Institution folgendermaßen einordnen.

⁵ Vgl. E. Meuthen, Zur europäischen Klerusbildung vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: W. Harms; J.-D. Müller, Mediävistische Komparatistik. FS F.J. Worstbrock, Stuttgart – Leipzig 1995, 263–294; F.W. Oediger, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter, Leiden – Köln 1953 (STGMA 2).

⁶ Vgl. J. Miethke, Karrierechancen eines Theologiestudiums im späteren Mittelalter, in: Ders. (Hg.), Studieren an mittelalterlichen Universitäten. Chancen und Risiken, Leiden 2004, 97–131.

⁷ Vgl. für Bayern G. Pfeilschifter-Baumeister, Die Weihezulassung in den altbayerischen Diözesen des 16. Jahrhunderts, in: ZBLG 7 (1934) 357–422.

⁸ Vgl. den Stiftungsbrief des Herzoglichen Georgianums, ausgestellt von Herzog Georg dem Reichen von Bayern-Landshut, Landshut, 15. Dezember 1494, im Archiv des Herzoglichen Georgianums, nachfolgend abgekürzt

(a) Das Georgianum war eine der Universität zugeordnete Institution, damit aber nicht primär dazu da, Priester und Seelsorger auszubilden. Die Studenten sollten in der Regel die *artes* studieren; sollten hierfür die fünf Jahre Stipendiatenzeit⁹ noch nicht ausgeschöpft sein, konnten sie sich noch etwas der Theologie widmen. Doch gab es auch Studenten anderer Fächer. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass viele Studenten Priester wurden. Doch hierfür allein wären die Studien gar nicht notwendig gewesen; vielmehr qualifizierten diese für weitreichendere Aufgaben, doch ist im Stiftungsbrief von einer bestimmten berufsqualifizierenden Absicht gar nicht die Rede.

(b) Mit der Regentenstelle wurde ein Magister der Artistenfakultät bezahlt, die für diese das Präsentations- und Aufsichtsrecht hatte. Der Regens hatte Priester zu sein, was viele Artistenprofessoren im Spätmittelalter waren, um den Stiftungsverpflichtungen nachkommen zu können.¹⁰ Er hatte abends auch für die Kollegiaten universitäre Übungen abzuhalten.¹¹

(c) Es war eine herzogliche Institution, die aus Kammergut aus dem gesamten Gebiet der niederbayerischen Herzöge finanziert wurde; das Präsentationsrecht auf die Stipendiatenplätze wurde den inneren Räten von elf Städten dieses Landes verliehen; bei Zustiftungen sollte es der jeweilige Stifter haben.¹²

(d) Als Stiftungsmotiv lässt sich die Idee des Almosens, eines Werks der Barmherzigkeit, aus der Urkunde entnehmen, das Bedürftigen das Studium ermöglichen sollte. Wissen und Studium waren Werte an sich, noch vor aller Festlegung auf bestimmte Berufe. Als Dankesverpflichtung hatten die Kollegiaten für die Stifterdynastie vor allem geistliche Gebetsverpflichtungen.¹³

Das Georgianum in Ingolstadt kann rechtlich somit als Studentenburse charakterisiert werden; es hatte diesen gegenüber aber vor allem die Eigenheit, dass die Stammkonvikturen nicht zahlen mussten, sondern mit Stipendien versorgt waren. Gegenüber vergleichbaren Stiftungen anderer Städte war hier das Novum, dass der Landesherr selbst der Stifter war, auch wenn er privaten Initiativen dann Zustiftungen nahe legte. Es war ein Werk landesherrlicher Frömmigkeit, für das von den Kollegiaten geistlicher Dank erwartet wurde. Es war aber kein Priesterseminar im späteren Sinne: Weder war es primär auf die

als AHG, I 4: Nachweis der verschiedenen Editionen dieses Stiftungsbriefs bei *S. Göttert; C. Stein; G. Stutz*. Urkundenregesten aus dem Archiv des Herzoglichen Georgianums. Ingolstädter Epoche 1487 bis 1788, in: *Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt* 118 (2009) 197–234; 199; zitiert wird hier nach der aktuellen Edition bei *Schwaiger*, *Georgianum* (Anm. 1), 209–218.

⁹ Vgl. ebd., 211f.

¹⁰ Vgl. ebd., 212.

¹¹ Vgl. ebd., 213.

¹² Vgl. ebd., 210f.

¹³ Vgl. etwa: „So wir auch erkennen, das die gute vnnnd wirde vnnsrer Stiftung vil an ordentlichem volziehen vnnnd rechtem gebrauch diser Stiftung gelegen wil sein, dieweil wir aber nichts zeitlichs darInnen suchen, sonnder allain begeren, das sollich vnnsrer Stiftung Got dem allmechtigen annemlich vnnnd den Armen Menschen in Lanngwerendt zeit wol ersprueslich sey ...“ Ebd., 211. „Vnnnd darzu wissenentlich ist, das durch Lere vnd Kunst menschlich vernufft erleucht vnd zu tugenthafften erbem sitten gewennndt wirdet ... Deshalb ... vngezweiflt gar loblich vnnnd bey got ein annemlich werch vnd gemeiner Cristenheit nutz ist, die Armen, so des sonnst vnuermoglich sein, zw bewerter kunst vnnnd verstenndtuss der heiligen geschrift gotlicher lere zu furderen ...“ Ebd., 209.

Priesterausbildung ausgerichtet, noch in irgendeiner besonderen Weise vom Episkopat abhängig.

2. Die Idee des tridentinischen Priesterseminars und die jesuitische Universitätspolitik in ihrem Einfluss auf das Georgianum

Die Idee eines *seminarium* zur Priesterausbildung in Bayern ist zunächst mit dem vielfach beklagten Priestermangel um die Mitte des 16. Jahrhunderts und der Kirchenpolitik des bayerischen Herzogs verbunden. In den 1540er Jahre kreuzten sich bayerische Pläne, ein bischöfliches *Collegium* für Priesteralumni in Ingolstadt zu gründen, mit einem für die Ingolstädter Theologische Fakultät bedrohlichen Lehrkräftemangel. Zu dieser Zeit weilte der Jesuit Claude Le Jay (ca. 1500–1552) in Ingolstadt; eine Lösung, ihn und Ordensmitbrüder an die Theologische Fakultät zu berufen, um den Theologenmangel abzustellen, legte sich nahe, ja erwies sich als die einzig gangbare Alternative. Le Jay hatte auch die Idee eines bischöflichen Theologenkonvikts akzeptiert und weiterentwickelt, das vom Orden unterrichtet und betreut werden sollte.¹⁴ Freilich sträubte sich der Orden nicht nur gegen die Übernahme von Verpflichtungen im Unterrichtswesen und der Konviktbetreuung;¹⁵ für die Folgezeit entscheidend sollte es werden, dass der Ordensgeneral Jesuiten nur um den hohen Preis der Fundierung und Gründung eines vollständigen Jesuitenkollegs zu entsenden bereit war.¹⁶ Ein kompletter Ordensseminarbetrieb für den Ordensnachwuchs und eine größere Zahl von Jesuiten waren also zu unterhalten.¹⁷ Nach zähen Verhandlungen und der vorübergehenden Abberufung der Jesuiten aus Ingolstadt 1552 erreichte der Orden 1555, dass der Gedanke eines bayerischen *Collegium* für Priesterkandidaten, für dessen Finanzierung die herzogliche Seite bereits 1548 bei den Bischöfen vergeblich geworben hatte,¹⁸ zugunsten eines Jesuitenkollegs zurückgestellt werden musste.¹⁹

¹⁴ Vgl. A. Seifert, Weltlicher Staat und Kirchenreform. Die Seminarpolitik Bayerns im 16. Jahrhundert, Münster 1978 (RGST 115), 11–16.

¹⁵ Vgl. ebd., 15f., 25f.

¹⁶ Vgl.: „Denn so sehr er seine Jünger dazu verpflichtete, ihre Tätigkeit ohne Entgelt auszuüben, so sehr beharrte er darauf, daß überall, wohin man seine Jünger berief, als Grundbedingung für ihren ungeteilten Einsatz und für den Bedarf der von ihnen zu unterweisenden Schüler fundierte Kollegien zur Verfügung gestellt wurden, die voll und ganz in Besitz und Leitung des Ordens übergehen mußten.“ M. Weitlauff, Die Anfänge der Ludwig-Maximilians-Universität München und ihrer Theologischen Fakultät in Ingolstadt (1472) und deren Schicksal im Reformationsjahrhundert, in: MThZ 48 (1997) 333–369: 360. Vgl. zum Ganzen: M. Weitlauff, Die Anfänge der Gesellschaft Jesu in Süddeutschland, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen 94 (1992) 15–66; E. M. Buxbaum, Petrus Canisius und die kirchliche Erneuerung des Herzogtums Bayern 1549–1566, Rom 1973 (BIHSJ 35), 122–145.

¹⁷ Von einer jesuitischen Kolleggründung war anfangs bei der Berufung der Jesuiten nach Ingolstadt nicht die Rede, vgl. Seifert, Weltlicher Staat (Anm. 14), 19.

¹⁸ Vgl. ebd., 20f.

¹⁹ Vgl. ebd., 26–53. Das Jesuitenkolleg wollte selbst – den Seminargedanken für sich umbiegend und usurpierend – als *Collegium theologicum* bezeichnet werden, so Petrus Canisius (1521–1597) in den Verhandlungen. Vgl. ebd., 51. „Diese Reminiszenz an Erwartungen, die die herzogliche Politik mit einer Seminargründung verbunden hatte, kann aber so wenig wie die verbalen Absonderlichkeiten des ganzen Gründungsakts darüber hinwegtäuschen, daß das jesuitische Kolleg seiner Natur nach ein Priesterseminar nicht zu ersetzen vermochte. Die

Bereits im Vorfeld des Trienter Konzils hatten die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz ihre Ablehnung der Finanzierung eines Ingolstädter Theologenkollegs damit begründet, dass das Universalkonzil für das Problem Vorsorge treffen werde. Tatsächlich war das berühmte Seminardekret in der 23. *sessio* das Ergebnis dieser Bemühungen; es verpflichtete alle Metropolitan- und Bischofskirchen zu Errichtung eines *seminarium* für die Priesterausbildung. Die Reformbestimmung ruhte auf dem spätmittelalterlichen Kollegien- und Bursensystem der Universitäten. Die Vorschläge Claude Le Jays in den 1540er Jahren und das Modell des 1552 auf Betreiben Kardinal Morones (1509–1580) gegründeten *Collegium Germanicum* waren damit verwandt.²⁰ Die eigentlichen Wurzeln des Dekrets lagen aber im Kanon 11 der von Kardinal Reginald Pole (1500–1558) promulgierten *Reformatio Angliae*;²¹ diese Bestimmungen ließ sich Kardinal Morone mit Poles Traktat *De concilio* nach Trient schicken, wo sie dann wohl zirkulierten.²² Der Trienter Kanon stimmt nahezu wortwörtlich mit demjenigen Poles überein.²³ Entscheidend war, dass die *seminaria* primär bei der Studienförderung, also der Finanzierung der Studenten, ansetzten und rein bischöfliche Institutionen waren. Dies entsprach dem grundsätzlichen Bischofsideal des Konzils, war aber von Pole vor allem deshalb unternommen worden, weil nach der Aufhebung der Klöster mit ihren Schulen die anglikanische Kirche unter Thomas Cranmer (1489–1556) diesen Typus von Kathedralschulen bereits promulgiert und aufgebaut hatte.²⁴ Er sollte von den Katholiken dann weitergeführt werden. Der in Trient beinahe Wort für Wort von Pole übernommene Entwurf erfuhr in den Diskussionen nur wenige Modifikationen; neben Präzisierungen, etwa beim Aufnahmemindestalter,²⁵ wurde vor allem ein bestimmtes spirituelles Programm festgeschrieben, das eine Verwandtschaft mit den Statuten des *Collegium Germanicum* zeigt und insofern zumindest indirekt „jesuitisch inspiriert“ sein dürfte.²⁶

Die Umsetzung dieses Dekrets stieß in der Salzburger Kirchenprovinz wie auch andernorts auf erhebliche Schwierigkeiten, besonders was die Finanzierung anging. Diese war faktisch nur aus dem Ertrag des kirchlichen Grundbesitzes möglich, also nur durch dessen Besteuerung. Eine solche dem Bischof zu zahlende Seminarsteuer wollte aber der bayerische weltliche Landesherr verhindern. Herzog Albrecht V. (1550–1579) war vielmehr selbst entschlossen, dem Priestermangel in seinem Territorium Abhilfe zu schaffen

Versorgung der Universität mit Lehrpersonal hatte den Vorrang erhalten; die hypokritische Form aber, in der das geschah, belegt die außerordentliche Kraft und Popularität, die der Seminaridee eigneten und auch weiterhin zu Gebote stehen würden.“ Ebd., 53.

²⁰ Vgl. J.A. O'Donohoe, *Tridentine Seminary Legislation. Its Sources and Its Formation*, Löwen 1957 (BETHL 9), 64–87.

²¹ Vgl. ebd., 89–120.

²² Vgl. ebd., 142–145.

²³ Vgl. die Synopse ebd., 135–139.

²⁴ Vgl.: „The seminary legislation of Cardinale Pole, heavily influenced by the ideas of English non-Catholic reformers such as Thomas Cranmer and King Henry VIII, and, in principle, a return to the ancient system of the clerical grammar school, at least presented a practical, workable and explicit solution to the problem of inadequate clerical formation at least for the Kingdom of England.“ Ebd., 170. „It would not be an exaggeration to state that there does exist a certain similarity between Pole's seminary decree and the statutes drawn up for the re-foundation of the Canterbury Cathedral School.“ Ebd., 108.

²⁵ Vgl. ebd., 151.

²⁶ Vgl. ebd., 152f.

und damit zugleich seiner Universität in Ingolstadt Studenten zuzuführen. So plante er die Gründung des *Collegium Albertinum*, eines staatlichen Priesterseminars.²⁷ Finanziert sollte dieses über das in Bayern gelegene Kirchengut werden; neben den 1548 vom Papst zugestandenen drei Klerikerdezimationen und den Einkünften vakanter Klöster erhob man selbst vom bayerischen Klerus eine Seminarabgabe. Faktisch wäre dessen Funktion weitgehend mit der in Trient vorgesehenen Institution identisch gewesen, nur dass nicht den Bischöfen, sondern dem Landesherrn Finanzierung und Jurisdiktion zugekommen wäre. Aus dem oben Gesagten ist klar, dass der Landesherr hier Verantwortung übernahm, die bislang privater Stifterfrömmigkeit und einer Vielzahl anderer Instanzen zugekommen war. Von einem Eingriff in bischöfliche Rechte kann hingegen natürlich nicht gesprochen werden, weil eben die Priesterausbildung wie die spätere Benefizienvergabe nur zu einem kleinen Teil in den Händen des Episkopats lag; originär bischöfliche Aufgabe war lediglich, die kanonischen Voraussetzungen vor der Weihe zu prüfen. Dass es nun aber doch zu einer Konkurrenz und zu einem Gegensatz zum Episkopat kam, lag an der Frage der Finanzierung, näherhin, wem das Recht zur Besteuerung des Kirchenguts zukomme. Dieser Problemkreis reiht sich somit in die seit längerer Zeit geführten Auseinandersetzungen um die Jurisdiktion über den Klerus zwischen Landesherrn und Bischöfen ein, bei denen die Bischöfe vor allem seit dem Tridentinum offensiver agierten.²⁸ Während sie die Grundsätze des kanonischen Rechts gegen die zunehmende obrigkeitliche Durchdringung der Territorien durch den weltlichen Landesherrn ins Feld führten, konnte dieser sich neben der Staatsräson auf das Herkommen bzw. das Gewohnheitsrecht berufen. Ungewohnt für die von der Kurie bislang begünstigten bayerischen Herzöge war es, dass man sich mit dem Pontifikat Gregors XIII. (1572–1585) in Rom auf die Seite der Bischöfe schlug und über die Nuntien gegen die unkanonische Praxis der bayerischen Herrscher intervenierte.²⁹ Folge dessen war, dass die Einnahmen aus dem Kirchengut, die dem 1574 fertig gestellten *Collegium Albertinum* zukommen sollten, geringer ausfielen als ursprünglich erhofft und die Anzahl der Stipendienplätze so einschneidend reduziert wurde.³⁰

Bei den herzoglichen Plänen zur Gründung eines gesamtbayerischen Priesterseminars in Ingolstadt spielte das Georgianum nur vorübergehend eine Rolle. Als 1555 den Jesuiten in Ingolstadt die Finanzierung eines separat-eigenständigen Ordenskollegs zugesichert wurde, zeigten sie ernsthaftes Interesse, die Betreuung externer Theologiestudenten zu übernehmen. Hierfür schlug Petrus Canisius erstmals vor, dass das Georgianum in ein von den Jesuiten geleitetes, bayerisches Priesterseminar umgewandelt werden könnte.³¹

²⁷ Vgl. Seifert, *Weltlicher Staat* (Anm. 14), 124f.

²⁸ Vgl. K. Unerburger, *Das Bayerische Konkordat 1583. Die Neuorientierung der päpstlichen Deutschlandpolitik nach dem Konzil von Trient und deren Konsequenzen für das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt*, Stuttgart 2006 (MKHS 11).

²⁹ Vgl. ebd., v.a. 200–220.

³⁰ Die ursprüngliche Idee im Gutachten Eisengreins, 100 Studenten aufzunehmen, vgl. Seifert, *Weltlicher Staat* (Anm. 14), 139, wurde auf 24 und dann auf 16 verringert. Vgl. ebd., 142, 153f.

³¹ Vgl. Petrus Canisius an Wiguläus Hundt, Simon Thaddäus Eck und Heinrich Schweicker, Ingolstadt, 29. oder 30. November 1555, in: O. Braunsberger (Hg.), *Beati Petri Canisii Epistulae et Acta*, 8 Bde., Freiburg i.Br. 1896–1923, I, 573–576: 573.

Infolge dessen griff die herzogliche Regierung tatsächlich in dieser Richtung in die Struktur des Georgianums ein; so erhöhte man die Stipendienzahl und verlängerte die Dauer der Stipendien von fünf auf acht Jahre, was zur Folge hatte, dass nach dem *Magister Artium* auch noch eine längere Zeit Theologie studiert werden konnte.³² Vor allem aber wurde nun die Idee, dass die Freiplätze die Verpflichtung begründeten, den geistlichen Stand zu ergreifen, in die ursprüngliche Stiftung hineininterpretiert.³³ Zudem stellte man die Studenten unter die besondere Obhut der Jesuiten, die dort Predigtübungen und Disputationen veranstalten sollten.³⁴ Diesen Bemühungen war jedoch kein durchschlagender Erfolg beschieden. Weder erreichte die herzogliche Regierung die nachhaltige Finanzierung eines funktionierenden Stipendiensystems,³⁵ noch gelang es, das Georgianum aufgrund seiner rechtlichen Eigenart in einer Priesterseminar umzuformen.³⁶ So erhielten auch die Jesuiten nicht jene jurisdiktionellen Vollmachten über das Georgianum, die sie angestrebt hatten, mit der Folge, dass deren Interesse bald wieder erlahmte.³⁷

In den folgenden Jahrzehnten spielte das Georgianum in den bayerischen Seminarplänen keine entscheidende Rolle mehr. Auch dem Prestigeprojekt eines staatlichen bayerischen Priesterseminars, dem *Collegium Albertinum*, war schließlich kein Erfolg beschieden. Neben den wachsenden bischöflichen Ansprüchen, die erstmals unterstützt von Rom dessen Finanzierung aus Kloster- und Kirchengut bekämpften, verhinderte besonders die primär am Ausbau der Position des eigenen Ordens interessierte Politik der Gesellschaft Jesu das Gelingen der nachtridentinischen Seminargründung. Die Jesuiten hatten zunächst zwei Professuren an der Theologischen Fakultät inne und gaben in ihrem *Collegium* Gymnasialunterricht. Im Jahre 1564 erhielten sie zudem auch in der Artistenfakultät zwei Professuren; seit 1571 war es ihnen gelungen, ihren *Cursus* in die Fakultät zunächst für ein Jahr auf Probe, dann bis auf weiteres einzuführen. Diese *reformatio Jesuitica* führte endgültig zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Orden und Universität, fürchtete man doch nicht ohne Grund – einzelne mit der Politik kritische Jesuiten sahen

³² Vgl. A. Seifert, Das Georgianum (1494–1600). Frühe Geschichte und Gestalt eines staatlichen Stipendiatenkollegs, in: *H.J. Real*, Die privaten Stipendienstiftungen der Universität Ingolstadt im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, Berlin 1972 (Ludovico Maximilianeae Forschungen 4), 147–206: 179–181.

³³ Ebd. Vgl. auch: „Die Art dieser Reformen zeigt, wieviel dem Georgianum bisher zu einem Klerikalseminar gefehlt hatte.“ Seifert, *Weltlicher Staat* (Anm. 14), 57. Tatsächlich stieg durch diese und andere Maßnahmen die Zahl der tatsächlich Theologie Studierenden in Ingolstadt in der zweiten Jahrhunderthälfte an, vgl. W. Kausch, *Geschichte der Theologischen Fakultät Ingolstadt im 15. und 16. Jahrhundert (1472–1605)*, Berlin 1977 (Ludovico Maximilianeae Forschungen 9), 117–135.

³⁴ Vgl. *Capitulacionis copia de erigendo novo collegio theologico, in usum Societatis Jesu, 1555*, in: *J.N. Mederer* (Hg.), *Annales Ingolstadiensis Academiae*, 4 Bde., Ingolstadt 1782, IV, 282–285. Vgl. dazu auch Herzog Albrecht V, an Rektor und Senat, 19. August 1556, in: A. Seifert (Bearb.), *Die Universität Ingolstadt im 15. und 16. Jahrhundert. Texte und Regesten*, Berlin 1973 (Ludovico Maximilianeae Quellen 1), 185–188.

³⁵ Vgl. Seifert, *Weltlicher Staat* (Anm. 14), 57–64.

³⁶ Vgl.: „Nach dem Plan von 1555 hatten diese Stipendiaten und Benefiziaten des Religionsrats mit den Kollegiaten des Georgianums in einem Haus unter jesuitischer Aufsicht zusammengefaßt werden sollen. Das Kolleg Herzog Georgs, rechtlich und geschichtlich eng mit der Artistenfakultät verbunden, entzog sich jedoch mit Erfolg der ihm zugedachten seminaristischen Aufgabe.“ Ebd., 64.

³⁷ Vgl.: „Den Jesuiten gelang es nicht, den Einfluß zu realisieren, den ihnen die ‚Reformation‘ von 1555 über das Georgianum zugedacht hatte. Die ihnen aufgetragenen Übungen mit den Stipendiaten führten sie zwar eine Zeitlang fleißig durch, die Leitung des Kollegs aber und die Aufnahme der präsentierten Stipendiaten entzog sich ihrer Einwirkung.“ Ebd., 65.

dies ebenso³⁸ – ein immer extensiveres Machtstreben der *Societas*, welches das Fernziel einer jesuitischen Volluniversität nach Dillinger Vorbild zu haben schien. Als die Jesuiten zur Durchsetzung ihrer Interessen Pädagogium und Philosophieunterricht nach einem Streit um eine Professorenberufung nach München verlegten, hatten sie erneut ein Druckmittel in der Hand, beim Herzog ihre maximalistischen Wünsche durchzusetzen, zumal die Universität die dadurch in Ingolstadt entstandene Lücke nicht schließen konnte.

Zwar war bis zum Jahr 1574 das neue Gebäude des *Collegium Albertinum* fertig gestellt worden.³⁹ Aber als sich die Jesuiten 1576 nach Verhandlungen wieder nach Ingolstadt begaben, erhielten sie drei Professuren in der Artistenfakultät und somit künftig die Majorität, dazu unterrichteten drei Jesuiten im Pädagogium. Musste sich Herzog Albrecht V. dem zunächst widerwillig fügen, so begünstigte schließlich die Kirchen- und Bildungspolitik seines Sohnes, Herzog Wilhelms V. (1579–1597), derart exklusiv den Jesuitenorden, dass die Priesterausbildung in Bayern schließlich der internen Logik von dessen Ordensstruktur und damit endgültig Grundsätzen folgte, die sich von der ursprünglichen Seminaridee deutlich unterschieden. Die Kosten des Münchener Jesuitengymnasiums hatten inzwischen bereits einen großen Teil der eigentlich für das *Albertinum* in Ingolstadt vorgesehenen Summe verschlungen, so dass die projektierte Zahl der Studenten von 100 auf 24 und bald darauf auf 16 reduziert wurde.⁴⁰ Nun erreichte der Provinzial der Jesuiten, dass der Seminarbetrieb im neuen Kolleggebäude gar nicht eröffnet werden sollte, sondern dass dieses als Bedingung für die Rückkehr nach Ingolstadt dem Orden als neues Kolleg überlassen werden musste.⁴¹ Das Seminarprojekt unter jesuitischer Leitung konnte deshalb nur in völlig verstümmelter Form verwirklicht werden⁴² und muss, gemessen an den ursprünglichen Zielen, als völliger Fehlschlag bezeichnet werden. 1582 wurden dessen wenige Stipendiaten in das neue jesuitische Externenkonvikt, das *Ignatianum* neben dem Jesuitenkolleg, integriert;⁴³ 1599 wurde das *Albertinum* im Kontext der Sparpolitik Herzog Maximilians I. (1593/1597–1651) schließlich aufgelöst.⁴⁴

Das Georgianum war in diese herzoglichen und jesuitischen Pläne erstaunlich wenig eingebunden; immerhin erhielt es aufgrund des Provisoriums und der Schwäche des *Al-*

³⁸ Vgl.: „Es scheinen in der Tat die Unsrigen ohne alle Not zu viele Ausnahmen, Immunitäten und Freiheiten zu beanspruchen: denn darum scheint es sich bisher zu handeln, daß alle unter uns stehen, über uns aber niemand.“ Theodor Peltan an Jerónimo Nadal, 15. März 1572, zitiert in: *B. Dühr.* Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, 4 Bde., Freiburg i.Br. 1907–1928, I, 274. Vgl. zum Ganzen: *G. Schwaiger*, Die Theologische Fakultät der Universität Ingolstadt (1472–1800), in: L. Boehm; J. Spörl (Hg.), Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fakultäten, 2 Bde., Berlin 1972–1980, I, 13–126: 51–89.

³⁹ Vgl. *Seifert*, Weltlicher Staat (Anm. 14), 141.

⁴⁰ Vgl. ebd., 151–154.

⁴¹ Vgl. ebd., 156–160, besonders: „Die Rechnung hatte den Fehler, daß sie den Jesuiten ein behagliches Provisorium verschaffte, das sie denn auch entschlossen ergriffen, während die Zukunft des albertinischen Kollegs ins Ungewisse gestellt wurde.“ Ebd., 159. Die Stipendiaten könnten ja, so der Provinzial, im Alten Kolleg wohnen.

⁴² Vgl. ebd., 163.

⁴³ Vgl. *Seifert*, Georgianum (Anm. 32), 188.

⁴⁴ Vgl. *Ders.*, Weltlicher Staat (Anm. 14), 289–304. Einen gewissen Ersatz bot ab 1600 das Hieronymuskolleg, das aufgrund einer Stiftung des gelehrten Regensburger Dompropstes und Generalvikars Quirinus Leoninus eröffnet werden konnte. Vgl. ebd., 304–306; *Schmid*, Georgianum (Anm. 1), 48–50.

*bertinum*s einige Stipendienstiftungen⁴⁵ und wurde ein Religiosenseminar der bayerischen Prälatenstifte, wenn auch organisatorisch völlig getrennt, in einem Nebengebäude zwischenzeitlich eröffnet.⁴⁶ Der Herzog hatte im Jahre 1585 in der Philosophischen Fakultät jene Professoren, die dem Orden nicht angehörten, entlassen; auf ewige Zeiten sollte die Fakultät (endgültig ab 1588) ganz dem Orden anvertraut sein.⁴⁷ Angesichts dessen gelang es dem Georgianum und der Universität immerhin, die Unterordnung des Hauses unter die Artistenfakultät endgültig aufzuheben und dafür dem Rektor und dem Senat, also der Gesamtuniversität, nach dem herzoglichen Entscheid von 1593 die Aufsicht zukommen zu lassen.⁴⁸

Damit wurde aber faktisch die Trienter Seminaridee in Bayern nicht umgesetzt: Verhinderte die herzogliche Politik die Finanzierung solcher bischöflichen Seminare, so war es eine Folge der Politik des Jesuitenordens, der den Herzögen unentbehrlich geworden war und den sie exorbitant unterstützten, dass primär dem Aufbau eigener Ordenskolegien und sekundär jesuitisch betreuter Externenkonvikte der Vorzug gegeben wurde, die weder bischöflich waren, noch ausschließlich auf das Priestertum vorbereiteten, obwohl das dortige Leben jesuitischer Pädagogik, Disziplin und den besonderen, durch den Orden propagierten Frömmigkeitsübungen unterworfen war. Das Georgianum konnte sich diesem Prozess weitgehend entziehen und trotz der Statutenänderung 1555, zusätzlicher Stiftungen und Stipendien und der Entscheidung 1593, seinen differenten vorreformatorischen Charakter weitgehend bewahren.

3. Die Tendenz zu einer nachträglichen jesuitischen Umformung des Georgianums durch das Bartholomäerinstitut im 17. Jahrhundert

Für die jesuitische Erziehung war nicht nur der uniformierte Unterricht nach der *Ratio studiorum* von 1599 kennzeichnend, sondern auch, dass die Studenten systematisch zu Übungen der Frömmigkeit erzogen wurden. Ein wichtiges Mittel hierzu waren neben Elementen aus den ignatianischen geistlichen Übungen auch die Marianischen Kongregationen.⁴⁹ Indem den Jesuiten auch die Aufgabe der Weltpriesterausbildung zuwuchs, wurden diese über die bisherigen Verpflichtungen zu Lebensordnung, stiftungsgemäßen Gebeten und Einübung in die geistliche Lebensform auch in besonderer Weise spirituell-aszetisch geformt.⁵⁰ Aus dem Amt des Beichtvaters in monastischen Gemeinschaften

⁴⁵ Vgl. Seifert, Georgianum (Anm. 32), 186.

⁴⁶ Vgl. Ders., Weltlicher Staat (Anm. 14), 218–238.

⁴⁷ Vgl. Ders., Georgianum (Anm. 32), 195–198.

⁴⁸ Vgl. ebd., 203f.

⁴⁹ Vgl. zum Ganzen: J.W. O'Malley, Die ersten Jesuiten. Übersetzt von K. Mertes, Würzburg 1995, 225–231, 256–263; Duhr, Geschichte (Anm. 38), 357–371; A. Steinhuber, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom, 2 Bde., Freiburg i.Br. 1906, I, 126–128.

⁵⁰ Vgl. O'Malley, Jesuiten (Anm. 49), 270–277.

entwickelte sich so erstmals in der Ausbildung von Weltpriestern die Funktion eines Spirituals als Seelenführer und Lehrer im geistlichen Leben.⁵¹

Starken Einfluss übte diese neue Art von geistiger Formung auf zahlreiche Gemeinschaften im 17. Jahrhundert aus. So hatte Bartholomäus Holzhauser (1613–1658) bei den Jesuiten in Neuburg an der Donau und dann in Ingolstadt studiert und wurde besonders vom Geist der dortigen Marianischen Kongregation geprägt. Hinzu kam der Einfluss seines Beichtvaters, des Jesuiten Georg Lyprand (1588–1665).⁵² Seine Idee des Zusammenlebens von Weltpriestern, besonders aber seine Erziehungsgrundsätze, die etwa in Ingolstadt zur Gründung des Bartholomäerseminars führten, atmeten so auch jesuitische Frömmigkeit durch die Betonung der Rolle des Spirituals und geistlich-asketischer Übungen;⁵³ sein jesuitischer Beichtvater hatte ihn überzeugt, die Seminaristen – die Intensität bzw. der betreffende Cursus hing von der Begabung ab – bei den Jesuiten studieren zu lassen.⁵⁴

Im Jahre 1648 wollte Holzhauser ein Weltpriesterinstitut zur *vita communis* in Ingolstadt gründen; zwar erklärte das Georgianum, ein solches Haus widerspreche den eigenen Statuten, 1649 stellte aber ein Professor der Juristischen Fakultät diesem sein Haus zur Verfügung.⁵⁵ Dass die Bartholomäer aber weiterhin ihren Blick auf das Georgianum richteten, beweist schon der Senatsbeschluss aus dem Jahre 1666, dass dessen Regens kein Bartholomäer sein dürfe.⁵⁶ Dennoch kam 1669 mit Johann Friedrich Carl (1669–1671) ein Bartholomäer an die Regentie, der offensichtlich für die Zukunft dieses Amt jeweils mit einem Bartholomäer besetzt sehen wollte.⁵⁷ Die Bande zwischen beiden Institutionen wurden auch durch die Saal'schen Stipendienstiftungen aus dem Jahr 1672 enger geknüpft⁵⁸ und bald kam es zur grundsätzlichen Auseinandersetzung, ob das Georgianum weiterhin eine unter der Universität stehende Institution sein sollte oder von dieser losge-

⁵¹ Vgl. *M. Olphe-Galliard*, Art. Direction spirituelle. III. En occident. C. Période moderne. II. Au 16^e siècle, in: *DSP III* (1957) 1107–1119.

⁵² Zum Institut der Bartholomäer allgemein vgl. *M. Arneht*, Das Ringen um Geist und Form der Priesterbildung im Säkularlerkus des siebzehnten Jahrhunderts, Würzburg 1970 (SRPK 7); *C. Stein*, Staatskirchentum, Reformkatholizismus und Orthodoxie im Kurfürstentum Bayern der Spätaufklärung, Der Erdinger Landrichter Joseph von Widmann und sein Umfeld (1781–1803), München 2007 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 157), 146–207. – Zum Seminar der Bartholomäer in Ingolstadt vgl. *J.G. Suttner*, B. Holzhauser und sein Institut im Bisthum Eichstätt, in: *Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt* 14 (1867) 106–160 passim; *Schmid*, Georgianum (Anm. 1), 197–202; *J.N. Kifflinger*, Das Institut der Bartholomäer in der Erzdiözese München und Freising, in: *J. Schlecht* (Hg.), Wissenschaftliche Festgabe zum zwöfhundertjährigen Jubiläum des Heiligen Korbinian, München 1924, 429–456. – Zu Georg Lyprand vgl. *C. Cosmann*, Art. Lyprand (Liprand), Georg, in: *L. Boehm; W. Müller; W. J. Smolka; H. Zedelmaier* (Hg.), *Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München*, Teil I: Ingolstadt-Landshut 1472–1826, Berlin 1998 (*Ludovico Maximilianeae Forschungen* 18), 256.

⁵³ Vgl. *Arneht*, Priesterbildung (Anm. 52), v. a. 208–217.

⁵⁴ Vgl. ebd., 206.

⁵⁵ Vgl. *K. Prantl*, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut und München, 2 Bde., München 1872 (Reprint Aalen 1968), I, 404f.

⁵⁶ Vgl. ebd., 507.

⁵⁷ Vgl. ebd.; *Schwaiger*, Georgianum (Anm. 1), 82.

⁵⁸ Vgl. ebd.; *H. Schrohe*, Johann von Heppenheim, genannt von Saal, Ein Mainzer Domherr des 17. Jahrhunderts, in: *Studien aus Kunst und Geschichte*, FS F. Schneider, Freiburg i.Br. 1906, 143–157.

löst würde, wie es die Bartholomäer unter Regens Franz Poißl (1673–1693) erstrebten.⁵⁹ Die daraufhin von Kurfürst Ferdinand Maria (1651–1679) 1675 neu erlassenen Statuten betonten schließlich doch die Jurisdiktion des Universitätsrektors und der Universitätsleitung über das Haus und dessen Regentie. Andererseits bestimmte man, dass aufgrund des Stiftungscharakters der meisten Stipendien das Haus eine primär der Ausbildung zum geistlichen Stand dienende Institution sei; nähme ein hierfür präsentierter Stipendiat nicht die Weihen, müsse er das Stipendium zurückbezahlen. Diesen Bestimmungen entsprach die Festlegung der gottesdienstlichen Pflichten.⁶⁰ Erst mit Regens Georg Funk (1706–1717) gelang es der Universität, den Einfluss der Bartholomäer dann energisch zurückzudrängen, nachdem die Auseinandersetzungen vorher immer wieder aufgeflammt waren.⁶¹ Die Grundstruktur des Georgianums mit seiner engen Verbundenheit mit der Universität und dem vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, geistlichen Charakter blieb so auch im 18. Jahrhundert weiter bestehen.

4. Das Georgianum als bayerisches General- und Priesterseminar

Die Priesterbildung war bis ins 18. Jahrhundert hinein in der katholischen Kirche durch Polyzentrik und große Pluriformität gekennzeichnet; dem entsprach eine starke, freilich finanziell-materiell meist eingeschränkte Eigenverantwortlichkeit derjenigen, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiteten. All dies korrespondierte mit einer breiten sozialen Schichtung der Geistlichkeit, vom Benefiziaten, der lediglich seine rituell-kultischen Verpflichtungen korrekt zu vollziehen hatte, über die Pfarrseelsorge hin zu anspruchsvolleren Aufgaben in Predigt, Verwaltung oder Wissenschaft. Im 18. Jahrhundert mehrte sich die Unzufriedenheit mit der pyramidenförmig aufgebauten Bildungs- und Sozialstruktur des Klerus sprunghaft. Dies hatte im Wesentlichen drei Gründe.

1.) Bildung und Wissen der Laien, des städtischen Bürgertums, aber nunmehr auch der Landbevölkerung, wuchsen und wurden zielstrebig vermehrt. Dies führte dazu, dass die breite Masse des Klerus seinen Bildungsvorsprung verlor und sich kritischen Fragen nicht mehr hinreichend gewachsen zeigte.⁶²

2.) Zunehmend wurde man sich in einer aufklärerischen Elite der Eigenverantwortlichkeit und Würde des individuellen und freien Menschen bewusst, eine Entwicklung, in die auch christliche Strömungen einfließen, die aber in Sachen der Religion den Akzent nunmehr auf Innerlichkeit und persönliche Verantwortung anstatt auf das *opus operatum* der Sakramente und Sakramentalien und den damit häufig verbundenen formalen und mechanischen Minimalismus legte.⁶³

3.) Diese mentalen Veränderungen waren mit der zunehmenden Konkurrenz der katholischen Staaten zu ihren protestantischen Nachbarn verbunden, denen gegenüber man ökonomisch und bildungspolitisch im Rückstand war, was wiederum in religiösen Menta-

⁵⁹ Vgl. *Schwaiger*, Georgianum (Anm. 1), 83.

⁶⁰ Vgl. ebd., 83f.; *Prantl*, Geschichte (Anm. 55), 507–509.

⁶¹ Vgl. *Schwaiger*, Georgianum (Anm. 1), 84–86.

⁶² Vgl. *R. van Dülmen*, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, 3 Bde., München ²1995–1999, III, 151–209.

⁶³ Vgl. ebd., 137–150.

litäten begründet lag. So waren Veränderungen eine Notwendigkeit, die das gesamte Gemeinwesen anging und deshalb eine Angelegenheit des frühneuzeitlichen Staates war. Er hatte dafür zu sorgen, dass Klerus- und damit auch Volksbildung gesteigert, vereinheitlicht und vernünftig geläutert wurden; denn dies ergab sich aus seiner Zielorientierung am Gemeinwohl. Die territorial-staatliche Gewalt war auch alleine in der Lage, derartige Reformen in der Klerusbildung organisatorisch und finanziell zu bewerkstelligen.⁶⁴

Im deutschsprachigen Raum kam hierbei Österreich eine Vorreiterstellung zu. Zentrale Momente der dortigen Reformen der Priesterausbildung mussten sein: a) Zentralisierung und damit verbunden Uniformierung; b) Verwissenschaftlichung der Ausbildung gerade des Niederklerus, aber auch Verbesserung von dessen sozialer Lage; c) Modernisierung der Studieninhalte; d) verstärkter Seelsorgebezug der Theologie. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens mit seinem weitgehenden Bildungsmonopol 1773 erarbeitete im Auftrag der Kaiserin Maria Theresia der Braunauer Benediktinerabt Franz Stephan Rautenstrauch (1734–1785) eine neue einheitliche Studienordnung, die einen ersten Reformversuch von 1752, den Gerhard van Swieten (1700–1772) ausgearbeitet hatte, im Sinne einer organisch-einheitlichen Orientierung auf die Seelsorge hin überbot.⁶⁵ Um wirklich flächendeckend gerade den Niederklerus in diese Reformen einzubeziehen, musste aber, so zeigte sich bald, die Zahl der Ausbildungsorte reduziert werden. Am 10. September 1782 wurde aus diesem Grund die Errichtung von Generalseminaren angeordnet; 1784 war deren Struktur und Ordnung geregelt⁶⁶ und wurde deren sechsjähriger Besuch vor einer Tätigkeit in Österreich vorgeschrieben. Neben der Uniformierung war also ein bedeutender Schub an Professionalisierung und Verwissenschaftlichung der Seelsorgeausbildung das entscheidende Kennzeichen dieser Reformen. Trotz der Proteste der Bischöfe, die bewirkten, dass sich die meisten der Priesterkandidaten vor der Weihe noch eine kurze Zeit in ein diözesanes „Priesterhaus“ begeben mussten, sollte man nicht verkennen, dass hier kaum die geistliche Gewalt aus der Priesterausbildung gedrängt wurde, vielmehr etwas eingeführt wurde, was bislang kaum vorhanden war, was vom Episkopat bislang auch nicht als sein exklusives Recht betrachtet wurde und was schließlich auch von den Bischöfen organisatorisch und finanziell nicht zu bewerkstelligen gewesen wäre. Auch wenn den Reformen kurzfristig wegen eines sich nunmehr schnell zeigenden Priestermangels⁶⁷ nur teilweise Erfolg beschieden war, war damit eine neue Epoche der Deutung und Umsetzung der Trienter Seminarbestimmungen eingeläutet: das Seminar nicht mehr als subsidiärer Ersatz wenigstens für einen Teil des Niederklerus, sondern als allgemeine Bedingung für das Priestertum und einen professionalisierten und homogener gewordenen Stand an Seelsorgern.

Ein ähnlicher Professionalisierungsbedarf wurde auch von vielen anderen katholischen Landesherren, weltlichen Herrschern und Bischöfen, empfunden. In Bayern sollte das

⁶⁴ Vgl. *P. Hersche*, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, Freiburg i.Br. – Basel – Wien 2006, 952–1028.

⁶⁵ Vgl. *B.F. Menzel*, Abt Franz Stephan Rautenstrauch von Břevnov-Braunau. Herkunft, Umwelt und Wirkungsweise, Raitenstein i.Ts. 1969 (VKIKS 5).

⁶⁶ Vgl. *F.S. Rautenstrauch*, Entwurf der Errichtung der Generalseminarien in den k. k. Erblanden, Wien 1784.

⁶⁷ Vgl. *C. Schneider*, Der niedere Klerus im josephinischen Wien. Zwischen staatlicher Funktion und seelsorgerischer Aufgabe, Wien 1999 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 33), 53f., 132–135.

Modell des „Generalseminars“ unmittelbar nachgeahmt werden. Seit den 1780er Jahren wurden in Ingolstadt Seminare und Stipendien auf das Georgianum konzentriert,⁶⁸ nach Konsultation des Geistlichen Rats wurde am 31. August 1785 dasselbe zu einer Art Generalseminar für den gesamten bayerischen Priesternachwuchs bestimmt, wenn auch die Ausbildung an vergleichbaren bischöflichen Institutionen nicht verboten werden sollte.⁶⁹ Die am 9. November 1785 vom Geistlichen Rat ausgearbeiteten Statuten beweisen, dass diese Neuordnung nicht auf Kosten des Episkopats, sondern „der Jurisdiktion der Universität“ ging.⁷⁰ So kam von Seiten Freising, Regensburgs und Augsburgs auch kein Widerstand, während derjenige des Eichstätter Fürstbischofs, dem am eigenen Seminar gelegen war und der in Ingolstadt Illuminateneinfluss fürchtete, erst in den nächsten Jahren überwunden wurde.⁷¹ Doch auch die Entbindung der nahen Universität von der jurisdiktionellen Aufsicht durch die Münchener Behörde erwies sich als wenig praktikabel; sie wurde am 2. Oktober 1790 – analog zur ursprünglichen Einrichtung – wieder der Philosophischen Universitätsfakultät übertragen.⁷² Mit der großen Reform Ende des 18. Jahrhunderts hatten sich Charakter und Organisationsstruktur des Instituts aber doch verändert. Das Georgianum wurde eine ausschließlich der Vorbereitung auf den geistlichen Stand dienende Institution, die zudem nunmehr möglichst den gesamten bayerischen Klerus zum Priestertum führen sollte. Wie in Österreich also auch hier die Idee eines Seminars als Zugangsvoraussetzung zum Priestertum für einen professionalisierten Seelsorgerstand; zugleich aber eine Institution, die eng mit der Universität verbunden blieb und bei der dem bisherigen Recht gemäß den Bischöfen keine direkten jurisdiktionellen Rechte zukamen.

Als Druckmittel blieb dem Episkopat faktisch lediglich das Recht der Weihespendung und der vorherigen Prüfung der Kandidaten, obwohl nach kanonischem Recht nur einige wenige Mindestanforderungen erfüllt sein mussten. Dennoch war dies der Hebel, durch den man indirekt nun Inhalte und Geist der Studien und Seminausbildung beeinflussen wollte. Erste Ansätze finden sich bereits im „Illuminaten-Vorwurf“ gegen die Ingolstädter Universität durch den Eichstätter Fürstbischof Johann Anton Freiherr von Zehmen (1781–1790). Diese gewannen erneut an Bedeutung, als mit Matthäus Fingerlos (1748–1817) ein Direktor ernannt wurde, der ausschließlich eine natürliche, vernunftgestützte Theologie im Gefolge Immanuel Kants (1724–1804) gelten lassen wollte⁷³ und als Expo-

⁶⁸ Vgl. *Schwaiger*, Georgianum (Anm. 1), 91f.

⁶⁹ Vgl.: „... daß 1. alle pfälzbayerischen Studierenden, die sich dem geistlichen Stande widmen, nicht zu den höheren heiligen Weihen (Subdiakonat, Diakonat) und besonders zum Priestertum zugelassen werden, wenn sie nicht im Collegium Georgianum oder in einem bischöflichen Seminar wenigstens zwei Jahre lang, teils in allen geistlichen Übungen, teils in den theologischen und anderen ihrem Beruf notwendigen Wissenschaften vollkommenen Unterricht erlangt haben“. Ebd., 92.

⁷⁰ Vgl. ebd., 93.

⁷¹ Vgl. ebd., 94f. Vgl. zum Ganzen: *J.G. Suttner*, Die Freimaurerei im Bistum Eichstätt, in: Pastoral-Blatt des Bistums Eichstätt 12 (1865) 193–240 passim; *B. Lengenfelder*, Die Diözese Eichstätt zwischen Aufklärung und Restauration. Kirche und Staat 1773–1821, Regensburg 1990 (ESI NF 28).

⁷² Vgl. *Schwaiger*, Georgianum (Anm. 1), 95.

⁷³ Vgl. *S. Reb*, L’Aufklärung catholique à Salzbourg (1772–1803). L’œuvre réformatrice (1772–1803) de Hieronymus von Colloredo, Bern u.a. 1995 (Collection Contacts II 33), 559–567; *H. Marquart*, Matthäus Fingerlos (1748–1817). Leben und Wirken eines Pastoraltheologen und Seminarregenten in der Aufklärungszeit, Göttingen 1977 (SthGG 22), 49–55.

ment des Montgelas'schen Staatskirchentums galt.⁷⁴ Mit der Translokation der Universität nach Landshut und deren Neuorganisation sollte das Georgianum allein noch zugelassenes bayerisches Generalseminar sein, nachdem durch die vorherige Säkularisation den meisten bischöflichen Anstalten ohnehin die finanzielle Grundlage genommen worden war.⁷⁵ War Fingerlos, obwohl persönlich integer, schon aus diesen Gründen bei den Ordinariaten als Priestererzieher nicht gern gesehen, so trug die Spaltung der Theologischen Fakultät in Landshut und die damit verbundene Gegnerschaft zu Johann Michael Sailer (1751–1832) und Patriz Benedikt Zimmer (1752–1820) überdies dazu bei, dass Fingerlos gedächtniswirksam als radikaler Aufklärer denunziert wurde, dessen Kantianische Theologie auf Unglauben fuße.⁷⁶ Sailer, der durchaus einer gemäßigten Aufklärung zuzurechnen, aber stärker mystisch-gefühlsbetont und an den positiven Offenbarungsquellen orientiert war und das Christliche in einem über Vernunft und Moralität hinausgehenden Proprium bestimmte,⁷⁷ wollte Fingerlos anfangs „mit Liebe und Eintracht gerne in die Hände arbeiten“⁷⁸. Bald vergiftete sich die Atmosphäre immer mehr und Sailer versuchte, im Hintergrund agierend, Fingerlos entfernen zu lassen.⁷⁹ Da dem Georgianumsdirektor

⁷⁴ Vgl. *Marquart*, Fingerlos (Anm. 73), 136–138.

⁷⁵ Vgl. *Schmid*, Georgianum (Anm. 1), 176–180; *G. Schwaiger*, Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat (1803–1817), München 1959 (MThS 1 13), 297–332.

⁷⁶ Vgl. *Marquart*, Fingerlos (Anm. 73), 149–155. Zum unterschiedlichen Priesterbild bei Sailer und Fingerlos vgl. *E. Weigl*, Sailer und die theologische Erziehung, in: MThZ 2 (1951) 178–196; *G. Schwaiger*, Johann Michael Sailer und die Priesterbildung, in: ThPQ 131 (1983) 8–22; *M. Weitlauff*, Priesterbild und Priesterbildung bei Johann Michael Sailer, in: MThZ 46 (1995) 69–97. – Zur Spaltung der Landshuter Universität in zwei Lager vgl. *P. Funk*, Von der Aufklärung zur Romantik. Studien zur Vorgeschichte der Münchener Romantik, München 1925; *A. Beckenbauer*, Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihrer Landshuter Epoche 1800–1826, München 1992; *A. Precht*, Ende der Aufklärung? Die Auseinandersetzung zwischen Vitus Anton Winter und Jakob Salat vor dem Hintergrund der Richtungskämpfe an der Universität Landshut, in: MThZ 54 (2003) 333–353.

⁷⁷ Vgl. *B. Maier*, Die Kirche der wahren Christen. Johann Michael Sailers Kirchenverständnis zwischen Unmittelbarkeit und Vermittlung, Stuttgart – Berlin – Köln 1990 (MKHS 4).

⁷⁸ Vgl. Johann Michael Sailer an Jakob Salat, Landshut, 26. Januar 1804, in: *H. Schiel* (Hg.), Johann Michael Sailer. Leben und Briefe, 2 Bde., Regensburg 1948–1952, II, 288.

⁷⁹ Als Fingerlos von Gasteln aus ein Entlassungsgesuch in München einreichte und die Regierung scheinbar zögerte, schrieb Johann Michael Sailer an Ignaz Thanner, einen Schüler von Fingerlos, der sich aber soeben der Philosophie Schellings zugewandt hatte: „Lieber Freund! Ihr Empfehler hat Aufnahme gefunden u. gute Menschen werden ihn dies Jahr unterstützen und Gottes Vorsicht wird seinem Fleiße durchhelfen. Für künftiges Jahr mag er ein Stipendium erringen. Wegen Ihres Schicksals ist noch nichts entschieden. Ich wünschte sehr, daß Sie als Lehrer u. Vorsteher des hiesigen Priesterhauses hieher kommen. Es ist nicht zu berechnen, was sechzig von Grund aus gebildete Geistliche, die alle durch Jahre von hier ausgehen, im Lande für Vaterland, Kirche wirken können. H. v. Zentner ist für Sie, H. v. Brauerer auch; Sehen Sie doch, ob Sie diesen Posten nicht erhalten können; Ihr stilles, frommes Gemüth. Ihre Wissenschaft u. Ihr Temperament selbst machen Sie zu diesem Amte tüchtig. Von Fingerlos sage ich nichts; mein Gemüth ist so selig in der Verfolgung der neuen Ideen des Christenthums, daß es mir keine Opposition stört, ob sie gleich den Fortgang des Guten hemmt. Grüßen Sie herzlich unsern vortrefflichen inniglichen Pfarrer von Ainring oder bringen Sie ihn lieber zu mir, damit wir recht freudig seyn können. Ich bin Ihr aufrichtiger Diener J. M. Sailer.“ Johann Michael Sailer an Ignaz Thanner, 21. Januar 1809, zitiert in: *T. Wiedemann*, Matthäus Fingerlos. Ein salzburgisch-bayerisches Culturbild. Eine Monographie. Manuskript 1893/94 in AHG, 2° 23a, 221. Als dieser Plan misslang, polemisierte Sailer in seinen Vorlesungen gegen Fingerlos. Vgl. *J.M. Sailer*, Neue Beyträge zur Bildung des Geistlichen, 2 Bde., München 1809. In anderen Schreiben denunzierte Sailer Fingerlos weiter: „Lieber Freund! Ich danke Ihnen für das durch Buchfeld uns übersandte u. für alle Freude, die Sie mir in Salzburg u. Ainring verschaffen haben. Ich hatte in München Anlaß, Sie nach Verdiensten anzupreisen u. dem Chef der Studien, den ich schon so gut für Sie

umgekehrt die Angewiesenheit auf eine ihm und seinen Grundsätzen kritisch gegenüberstehende Universität unangenehm sein musste, strebte er darauf hin, das Georgianum von derselben abzulösen.⁸⁰ Damit war nochmals eine modifizierte Seminaridee geboren: das Priesterseminar als alternativer Studierort zur Universität. Die ideologische Idee eines „tridentinischen Seminars“ im 19. Jahrhundert als Gegensatz und Alternative zur Universität – vom Tridentinum selbst bekanntlich nicht so gemeint –, die von radikalen reaktionären und ultramontanen Strömungen später vertreten werden sollte, war so ursprünglich also eine Idee der radikalen katholischen Aufklärung.

Im Gefolge der allgemeinen Auseinandersetzungen zwischen aufgeklärtem Territorialstaat und Episkopat in Bayern versuchten die Bischöfe seither zunehmend, Einfluss auf die Priesterausbildung zu gewinnen. Konflikte mit den Ordinariaten Eichstätt, Regensburg und Augsburg entzündeten sich bereits 1805 in der Ära Fingerlos um die Termine der Weihespendung, war dies doch nahezu der einzige Hebel, der den Bischöfen bislang rechtlich zustand, dazu um den bischöflichen Versuch, den Kandidaten nach dem Georgianum noch eine Zeit in einem bischöflichen Seminar aufzuerlegen. Erstmals wurden auch spirituelle Forderungen nach zusätzlichen Exerzitien gestellt und beschwerte man sich über unzureichende Kenntnisse der Weihekandidaten im Breviergebet.⁸¹ Obwohl Fingerlos 1814 von der Leitung des Georgianums entbunden wurde,⁸² zeichnete sich nun eine neue Tendenz der Bischöfe ab, nämlich selbst die Kontrolle und darüber hinaus die vollständige Verfügungsgewalt über Studium und Priesterausbildung zu erlangen.

5. Der Ausgriff der Bischöfe auf zunehmende Kontrolle und Unterordnung im 19. Jahrhundert

Das 19. Jahrhundert hat die Verbindung von Seminar und Universität im Allgemeinen beibehalten. In Bayern wurde das Georgianum 1826 mit der Universität nach München

gestimmt fand, daß Ihre Anstellung zum Lehramte keinem Zweifel mehr unterliegt: das freut mich von Herzen. Jetzt eine Bitte im Vertrauen auf Ihre Rechtschaffenheit u. Verschwiegenheit: es liegt mir viel daran, legal zu wissen, daß F. der Verfasser des abgeschmackten Buchgens sey. Nun ersuche ich Sie mir alle Gründe u. Quellen zu nennen, die die individuelle Ueberzeugung in eine juridische Gewißheit verwandeln können. Indeß, wie sehr ich Sie verehere und liebe, weiß Gott! Er erhalte Sie u. sei Ihr u. unser Alles. Amen. Ich habe meine Reise glücklich vollbracht u. bin schon am 30. April in Landshut angekommen. Behalten Sie den Inhalt des Briefes für sich, denn leider haben nicht alle Menschen die Gabe, ihres Wortes Meister zu sein. Ihr aufrichtigster J. M. Sailer.“ Johann Michael Sailer an Alois Sandbichler, Landshut, 3. Mai 1811, zitiert in: *Wiedemann*, Fingerlos (wie oben), 228. Vgl. zum Ganzen: *Marquart*, Fingerlos (Anm. 73), 171, 177. Etwas befremdlich muss es da erscheinen, die bei *G. Schwaiger*, Johann Michael Sailer, Der bayerische Kirchenvater, Regensburg 1982, 191 Anm. 85, zitierten Briefe Sailers zu lesen, die er offensichtlich bereits gegen Fingerlos schrieb, als ihm dessen Verfasserschaft noch gar nicht gewiss war. Fingerlos bekannte sich wenig später selbst als Verfasser der Schrift „Über das Bedürfnis einer Reformation des Priesterstandes“.

⁸⁰ Vgl.: „Fingerlos begann nun seine Thätigkeit mit dem festen Vorsatze das Georgianum von der Universität zu trennen u. in eine für sich bestehende Anstalt zu gestalten.“ *Wiedemann*, Fingerlos (Anm. 79), 168. Zu den Versuchen, die Alumen vom Einfluss der Theologischen Fakultät stärker abzuschneiden, vgl. ebd., 169. Umgekehrt versuchte Fingerlos immer wieder, bei der Regierung die missliebigen Kontrahenten aus der Universität entfernen zu lassen.

⁸¹ Vgl. ebd., 153–155.

⁸² Vgl. *Marquart*, Fingerlos (Anm. 73), 181.

transferiert; das Konkordat von 1817 sicherte jeder Diözese das Recht, ein eigenes Priesterseminar gründen zu dürfen, zu dessen Dotation der Staat beizusteuern hatte.⁸³ „Seminar“ wurde in der Folgezeit so interpretiert, dass damit ein Theologenkonvikt, nicht aber der Ort der Studien gemeint sei, die an staatlichen Lyzeen mit gleichsam semiuniversitärem Charakter absolviert wurden.⁸⁴ Im 19. Jahrhundert erstarkte auch eine mitunter ressentimentgeladene reaktionäre Strömung in der Kirche, die eine absolute bischöfliche Kontrolle über das Studium und die Priesterausbildung forderte, mit der bisherigen Tradition brechen wollte und die bisherige universitäre Form der Theologie bekämpfte. In Deutschland war deren erster einflussreicher Vorkämpfer der Eichstätter Bischof und spätere Münchener Erzbischof und Kardinal Karl August Graf von Reisach (1800–1869). Er und die ihm nachfolgenden radikalen Ultramontanen vertraten nun die Idee des „totalen Seminars“ als Studien- und Wohnort, abgeschirmt von der Welt; man propagierte dies zu Unrecht als das authentische „tridentinische“ Seminar,⁸⁵ wobei man, wie gesehen, hierbei eher radikalen Aufklärern wie Fingerlos folgte.⁸⁶ Immer wieder rangen in den nächsten Jahrzehnten im deutschsprachigen Raum die Idee einer Universitätsausbildung des Klerus mit derjenigen des vermeintlich „tridentinischen“ Seminars miteinander.⁸⁷ Letztere versprach den radikal Ultramontanen absolute Kontrolle über Lehre und Leben von Lehrenden und Lernenden. Hierfür war man gerne bereit, wissenschaftliche Freiheit und universitäre Eingebundenheit der Theologie zu opfern, und damit jenen grundsätzlichen Unterschied der Kirche von einer Sekte, die den Anspruch auf interpersonale vernünftige Begründung und Rechtfertigung des eigenen Glaubensanspruches prinzipiell nicht einlösen kann und will.

Hatten gegen diese radikalen Minderheitenströmungen bereits all jene Theologenkonvikte in Bayern und ganz Deutschland zu kämpfen, die ihre Alumnus an eine staatliche Studienanstalt schickten, obwohl den Bischöfen im Laufe des 19. Jahrhunderts an diesen beträchtliche Widerspruchs- und Aufsichtsrechte eingeräumt wurden,⁸⁸ so musste um so mehr die Rechtsform des Georgianums, dessen Regens ein staatlicher Professor der Theologischen Fakultät zu sein hatte, die Angriffe ultrakonservativer kirchlicher Kreise auf sich ziehen. Der seit Fingerlos „Direktor“ genannte Vorsteher wurde vom König er-

⁸³ Vgl.: „Jede Diözese soll ihre bischöflichen Seminaristen erhalten und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diözesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.“ Übereinkunft zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl, 5. Juni 1817, in: *E.R. Huber: W. Huber (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts*, 5 Bde., Berlin 1973–1995, I, 170–178: 173.

⁸⁴ Vgl. *R.A. Müller, Akademische Ausbildung zwischen Staat und Kirche. Das bayerische Lyzealwesen 1773–1849*, 2 Bde., Paderborn – München – Wien – Zürich 1986 (QFG NF 7).

⁸⁵ Vgl. *E. Garhammer, Seminaridee und Klerusbildung bei Karl August Graf von Reisach. Eine pastoralgeschichtliche Studie zum Ultramontanismus des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart – Berlin – Köln 1990 (MKHS 5); *S. Merkle, Das Konzil von Trient und die Universitäten*, in: T. Freudenberger (Hg.), Sebastian Merkle. Ausgewählte Reden und Aufsätze, Würzburg 1965 (QFGBW 17), 244–270; *H. Wolf, Priesterausbildung zwischen Universität und Seminar. Zur Auslegungsgeschichte des Trienter Seminardekrets*, in: RQ 88 (1993) 218–236.

⁸⁶ Vgl. oben Anm. 80.

⁸⁷ Vgl. *K. Unterburger, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste. Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie*, Freiburg i.Br. 2010, 155–160.

⁸⁸ Vgl. ebd., 143–155.

nannt, seit 1815 nicht mehr auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät, sondern eines aus drei Theologieprofessoren bestehenden Ephorats; seit Fingerlos war diese Stelle zugleich mit der Professur für Pastoraltheologie verbunden.⁸⁹ Damit war das Georgianum enger als andere Seminare mit der Universität und der Theologischen Fakultät an dieser verknüpft. Je mehr nun aber im Laufe des 19. Jahrhunderts der Episkopat die Universitätstheologie verdächtigte und danach strebte, diese unter direkte Abhängigkeit zu bringen, um so gefährdeter musste die Rechtsform des Georgianums sein.

Nachdem den Direktoren Georg Friedrich Wiedemann (Direktor 1821–1842), Franz Xaver Dirnberger (Direktor 1842–1855) und Karl Thumann (Direktor 1855–1863) jeweils nach einigen Jahren Kanonikate in den Metropolitan- bzw. Domkapiteln in München, Eichstätt und Bamberg verliehen worden waren, wurde von der Münchener Theologischen Fakultät der Dillinger Exeget Valentin Thalhofer (1825–1891) als Professor für Pastoraltheologie und Georgianumsdirektor vorgeschlagen. Die engen Verbindungen des kurz vorher ernannten Apologetikprofessors Alois Schmid (1825–1910) nach Dillingen waren hier wohl mitentscheidend.⁹⁰ Thalhofers Freund, der dem Georgianum an sich gewogene Augsburgener Bischof Pankratus Dinkel, riet ihm zunächst ab, die Direktorenstelle anzunehmen „wegen der Schwierigkeiten mit den kirchlichen Stellen“⁹¹.

Tatsächlich nahmen zu dieser Zeit die Spannungen zwischen Theologischer Fakultät und Episkopat in Bayern zu. Die Gründe dafür waren zu einem guten Teil zunächst nicht in der Theologischen Fakultät gelegen. Vielmehr war es der Besuch von Vorlesungen in der Philosophischen Fakultät, der zu den ersten Jahren des Theologiestudiums gehörte, bei dem es zu Konflikten kam. Dies war wiederum kein Zufall. Gerade Themen der philosophischen Gotteslehre, der Anthropologie und der grundsätzlichen Methodik in Philosophie und Theologie waren es, mithin Gegenstände, bei denen in den letzten Jahrhunderten weitgehende wissenschaftliche Freiheit für katholische Forscher bestand, die in Rom von einer Gruppe um den Jesuiten Joseph Kleutgen (1811–1883) und Kardinal Reisach einer Festlegung und Entscheidung zugetrieben wurden, die alle abweichenden Anschauungen aus der Kirche drängen sollten.⁹² So wurde der Bereich des Katholischen bewusst verengt. In München entzündete sich der Streit an den Theorien von Jakob Frohschammer (1821–1893) und Johann Nepomuk Huber (1830–1879), ein Prozess, dessen folgen-

⁸⁹ Vgl. *Schwaiger*, Georgianum (Anm. 1), 128; *W. Hauerland*, Liturgiewissenschaft in Forschung und Lehre. Zur Geschichte einer theologischen Disziplin an der LMU, in: MThZ 61 (2010) 149–176.

⁹⁰ Vgl. *K. Unterburger*, Die purgierte Autobiographie Valentin Thalhofers (1825–1891). Ein mentalitätsgeschichtlicher Beitrag zur Ultramontanisierung des bayerischen Klerus und zur Tendenzkritik für eine Geschichte der Münchener Theologischen Fakultät, in: BABKG 45 (2000) 179–209; *C. Stein*: *K. Unterburger*, Ecce homo: Speculum vitae meae. Die Lebenserinnerungen des Liturgiewissenschaftlers, Augsburgener Diözesanpriesters, Münchener Georgianumsdirektors und Eichstätter Dompropsts Valentin Thalhofer (1825–1891), demnächst in: JVABG 44 (2010).

⁹¹ Der Brief ist verloren; er ist noch erwähnt bei Pankratus Dinkel an Valentin Thalhofer, 6. Juli 1863, in: *W. Dürig* (Hg.), Marginalien eines Bischofs zur Seelsorge. Briefe des Augsburgener Bischofs Pankratus von Dinkel (1811–1894) an Professor Valentin Thalhofer (1825–1891), Augsburg 1996 (JVABG Sonderreihe 3), 53f.; 54, und zitiert bei *E. Weigl*, Differenzen und Schwierigkeiten mit der kirchlichen Behörde 1920–1939, AHG, II 404. Ergänzungen zur oben zitierten, von Dürig veranstalteten Briefedition bieten *C. Stein*: *T. Groll*, Unbekannte Briefe des Augsburgener Bischofs Pankratus von Dinkel an Professor Valentin Thalhofer, in: JVABG 43 (2009) 779–807.

⁹² Vgl. *Unterburger*, Lehramt (Anm. 87), 179–238.

schwere Konsequenz der römisch-päpstliche explizite Anspruch eines *magisterium ordinarium* war, das auch in solchen Fragen ein verbindlicher Wegweiser für Theologie und Philosophie zu sein beanspruchte.⁹³ Hiergegen wandte sich immer mehr der Senior der Fakultät, der Kirchenhistoriker Ignaz Döllinger (1799–1890), der so bereits in den 1860er Jahren in erheblichen Misskredit in den radikalultramontanen Kreisen geriet. Drängte zu dieser Zeit der Episkopat vor allem darauf, für die Lehrtätigkeit von Frohschammer und Huber für die Theologen aus der Theologischen Fakultät nach Ersatz zu suchen, so eskalierten die Spannungen im Umkreis des Ersten Vatikanischen Konzils. Der Regensburger Bischof Ignaz Senestrey (1818/1858–1906), eng mit dem Kreis um Reisach verwoben, griff im März 1870 zur schärfsten bischöflichen Maßnahme und zog seine Seminaristen aus dem Georgianum ab.⁹⁴ Die Fakultät war in ihrem Verhältnis zum Konzilsverlauf und den neuen Papstdogmen zunächst ebenso wie der deutsche Episkopat gespalten; während sich letzterer nachträglich geschlossen unterwarf, vollzogen Döllinger und dessen Schüler Johann Friedrich (1836–1917) diesen Schritt nicht mit. Im Jahre 1871 zogen auch die Bischöfe von Passau, Eichstätt und Speyer ihre Alumnen ab, so dass das Georgianum in seinem Bestand akut bedroht war, ebenso die Theologische Fakultät.⁹⁵ Direktor Thalhofer hatte sich bereits seit längerem und immer deutlicher von Döllinger distanziert, eine Haltung, welche die verbliebene Restfakultät nachzuvollziehen hatte.⁹⁶ Thalhofers Verbindungen zu Bischof Dinkel von Augsburg, aber auch zum Münchener Erzbischof Gregor Scherr (1804/1856–1877) waren es, die diese Bischöfe bewogen, weiterhin ihre Priesterkandidaten an der Fakultät und im Georgianum studieren zu lassen. Wenn allmählich auch die übrigen Bischöfe wieder ihre Vorlesungsverbote aufhoben: Die Konflikte um das Konzil hatten den Einfluss der bayerischen Hierarchie über das Georgianum massiv anwachsen lassen. Nach wie vor war das Seminar wie die Fakultät eine staatliche universitäre Institution, bei der dem kirchlichen Amt nur bei schweren Verstößen gegen Glauben und Sitten ein Vetorecht zukam. Über Druckmittel wie den Abzug der Seminaristen konnte man nunmehr aber sehr weit reichenden Einfluss in Richtungsfragen nehmen. Dieser neuen Situation entsprach die mehrheitlich defensiv-konservative Politik der Fakultät in den folgenden Jahrzehnten, besonders aber auch die Ausrichtung des Georgianums unter dem Nachfolger Thalhofers, dem Direktor Andreas Schmid (Direktor 1877–1909). Diese Ausrichtung trug dazu bei, den Fortbestand des Georgianums zu sichern, war aber mit einer immer stärkeren Diskrepanz zwischen wissenschaftlichem Anspruch

⁹³ Vgl. *Pius IX., Breve Tuas libenter* an den Erzbischof von München und Freising, 21. Dezember 1863, in: H.-J. Brandt, *Eine katholische Universität in Deutschland? Das Ringen der Katholiken in Deutschland um eine Universitätsbildung im 19. Jahrhundert*, Köln – Wien 1981 (BoBKG 12), 400–405.

⁹⁴ Vgl. *G. Denzler*, Professor Valentin Thalhofer und die Theologische Fakultät der Universität München 1863–1876. Ein Beitrag zur Geschichte des I. Vatikanischen Konzils: Fakten – Akten, in: BABKG 32 (1979) 33–84: 51.

⁹⁵ Vgl. hierzu *Schmid*, *Georgianum* (Anm. 1), 310–322.

⁹⁶ Vgl. hierzu *G. Denzler*, *Das I. Vatikanische Konzil und die Theologische Fakultät der Universität München*, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 1 (1969) 412–455; *F.X. Bischof*, *Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799–1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens. Ein Beitrag zu seiner Biographie*, Stuttgart – Berlin – Köln 1997 (MKHS 9), 169–184, 250–305.

und eigenen Möglichkeiten erkaufte, die zum Ende der Ära Schmid regelrecht skurrile Züge annahm und auch bei den Seminaristen durchaus nicht unbemerkt blieb.⁹⁷

6. Römischer Zentralismus und staatlicher Rückzug? Die Umformung des Georgianums nach 1919

In der Zeit der Modernismuskrise bahnten sich für die weltweite Struktur der Priesterseminare folgenreiche Neustrukturierungen an. Im Jahre 1908 wechselte die Zuständigkeit von der Konzilienkongregation in die Konsistorialkongregation, die eine erhebliche innerkuriale Aufwertung erfuhr und die mit Gaetano de Lai (1853–1928) einen Kardinalpräfekten der extremen antimodernistischen Rechten in der Kurie erhielt.⁹⁸ Diese Neuordnung nahm zwar dann Benedikt XV. (1915–1922) ein Stück weit zurück, indem er dieser schließlich die Zuständigkeit für die Priesterseminare 1915 wieder entzog und diese nunmehr mit der Kongregation für die Hochschulstudien vereinigte;⁹⁹ dies hatte allerdings in anderer Hinsicht wieder Konsequenzen, spiegelte sich doch in der Zuweisung an die Konsistorialkongregation noch die Überzeugung, das Priesterseminar sei Aufgabe des Ortsbischofs, während sich nun die Gewichte nochmals mehr in Richtung einer päpstlichen universalen Normierungskompetenz verschoben, zumal Papst Pius XI. (1922–1939) die Priesterausbildung dann zu dem Kernanliegen seines Pontifikats erhob.¹⁰⁰ Der CIC

⁹⁷ Zum Georgianum unter Andreas Schmid vgl. auch den Beitrag von *M. Weitlauff* in diesem Heft. Selbst der Schmid an sich sehr loyal gegenüberstehende Generalpräfekt Peter Brummer (1884–1952, später in Augsburg selbst Regens und seit 1942 Domkapitular) notierte (im Bericht für das Wintersemester 1907/08) nach einer Strafpredigt des Direktors auf Grund der Tatsache, dass die Alumnen beim Spaziergang im Englischen Garten wegen eines Gewittereinbruchs nicht alle beisammen geblieben waren: „Ein gut Teil der jüngeren Herren können den Schlüssel zum goldenen Kern unseres Herrn Direktors nicht mehr finden, das ist eine Tatsache, die die betäubendsten Früchte zeitigt, den Geist des Gekränktheits und der Auflehnung ... Nicht als ob ich Herrn Direktor einen Vorwurf machen wollte – er ist der gleich vorzügliche geblieben, der er immer war, und sein Name hat einen guten Klang bei Alt und Jung fast möchte ich sagen in der halben Welt und seine Schule ist geachtet und wir danken Gott uns auch dazu zählen zu dürfen. – Aber die jungen Studenten sind andere geworden, freier, selbstherrlicher, subjektivierter: ist es ein Vorzug oder ist es ein Nachteil, gleichviel, diesem Umstand muß Rechnung getragen werden von Seiten der Erzieher – es geschieht auch allenthalben bereits, nur in Klerikalseminaren spürt man noch wenig, sei es dass sie noch nichts gemerkt haben vom Geist der Zeit oder nichts merken wollen: zu ihrem Nachteil und last not least zum Nachteil derjenigen, die sie erziehen sollen zu Männern, die auf der Höhe der Zeit sind, und die, wenn sie wirken sollen, doch mit der Zeit gehen müssen und fühlen müssen und recht so dann kühlende Hand auf manche heiße Wunde legen können. Man trage dem modernen Persönlichkeitstrieb Rechnung, nicht indem man ihn fördert, nein, aber man versuche auch nicht ihn zu unterdrücken, denn dadurch gewinnt er nur; sondern man nehme ihn einfach, so wie er ist und stelle ihn in den Dienst der guten Sache. Zu mir äußerte sich einmal ein Herr, der es wissen mußte: Im Klerikalseminar zu N. ist alles verboten und wird alles übertreten: in andern Seminaren ist nichts verboten – er nannte mir norddeutsche Seminare – und doch herrscht dort ein besserer, ein klerikaler Geist. Ich kann die Wahrheit dieser Behauptung nicht kontrollieren, aber a priori vom rein theoretischen Standpunkte aus möchte ich diese Tatsache für selbstverständlich halten. Dort erzieht man in der Regel kleinliche Nörgler oder auch Maschinen, hier – Menschen.“

AHG, III 25/5 IV.

⁹⁸ Vgl. *Pius X.*, Apostolische Konstitution *Sapienter consilio*, 29. Juni 1908, in: AAS I (1909) 7–19: 10.

⁹⁹ Vgl. *Benedikt XV.*, *Motu proprio Seminariorum clericorum*, 4. November 1915, in: AAS 7 (1915) 493–495.

¹⁰⁰ Vgl. zum Ganzen: *Unterburger*, *Lehramt* (Anm. 87).

von 1917 schrieb weltweit einen dreijährigen Aufenthalt in einem Priesterseminar vor;¹⁰¹ diese Seminare wurden aber als rein kirchliche Institutionen mit voller Verfügungsgewalt des Bischofs definiert.¹⁰² Außer einem detaillierten Unterrichtsprogramm wurde auch die asketisch-spirituelle Ausrichtung normiert und uniformiert, näherhin die Verpflichtung zu Exerzitien¹⁰³ und die Anstellung eines Spirituals.¹⁰⁴ Mit der Entwicklung der kurialen Behörden vollzogen sich so weltkirchlich bedeutsame Festlegungen. Die Konsistorialkongregation hatte zunächst für die italienischen Diözesen einheitliche Normen über die Priesterseminare erlassen, die in ihrem Kern durch den Wechsel der Zuständigkeiten zu weltkirchlichen Normen wurden. Die Festlegungen entsprachen auch der spiritualistisch-zentralistischen Grundtendenz des CIC mit seiner Stoßrichtung gegen den modernen Staat.¹⁰⁵ Mit den revolutionären Umwälzungen in Deutschland und den Festlegungen der Weimarer Reichsverfassung zum Staat-Kirche-Verhältnis schien somit der Zeitpunkt gekommen, die deutschen Institutionen den gesteigerten kirchenrechtlichen Anforderungen anzupassen. Die Studienkongregation war fest entschlossen, die Normen des Codex auch gegen das dortige Gewohnheitsrecht durchzusetzen; nach einer Befragung aller Bischöfe, Gutachten des Nuntius und kongregationsinternen Beratungen¹⁰⁶ erging ein Geheimerlass am 9. Oktober 1921 an alle Ortsbischöfe mit detaillierten Weisungen nicht nur zum Universitätsstudium, sondern auch für die Priesterseminare.¹⁰⁷ Dort wurde noch einmal eingeschärft, dass alleine dem Bischof die volle Rechtsgewalt über die Seminare zukomme,¹⁰⁸ zudem ein Spiritual angestellt werden müsse.¹⁰⁹

¹⁰¹ Vgl. CIC (1917), c. 972, § 1.

¹⁰² Vgl. CIC (1917), c. 1352, c. 1357.

¹⁰³ Vgl. CIC (1917), c. 1001.

¹⁰⁴ Vgl.: „Curandum ut in quolibet Seminario adsint rector pro disciplina, magistri pro instructione, oekonomus pro curanda re familiari, a rectore distinctus, duo saltem confessarii ordinarii et director spiritus.“ CIC (1917), c. 1358.

¹⁰⁵ Vgl. K. Unterburger, Nachahmung des modernen Staates und spiritualistische Waffe gegen ihn. Zu Carlo Fantappiès epochaler Geschichte und Deutung der Kodifizierung des Kirchenrechts von 1917, in: ZSRG.K 96 (2010) 639–657.

¹⁰⁶ Vgl. Unterburger, Lehramt (Anm. 87), 266–291.

¹⁰⁷ Vgl. Geheimerlass der Studienkongregation *ad Germaniae Archiepiscopos et Episcopos. De Clericis institutendis*, 9. Oktober 1921, Erzbischöfliches Archiv München, Nachlass Faulhaber 5850.

¹⁰⁸ Vgl.: „Et in primis quidem ac generatim illud Episcoporum insideat animis oportet, ipsorum exclusivum et proprium ius esse et officium instituendi, qui ecclesiasticis ministeriis sese cupiunt devovere (CIC can. 1352); ac propterea Ipsorum est omnia et singula, quae ad rectam Seminarii Dioecesani administrationem, regimen, profectum necessaria et opportuna videantur, decernere (can. 1357).“ Ebd.

¹⁰⁹ Vgl.: „Sed potiores hac in re partes sunt eiusdem Directoris spiritus, cui proinde Moderatoris seu Magistri pietatis nomen factum est. Sit igitur Director spiritus vere homo Dei, virtutibus floreat quae Sacerdotem decent, praesertim caritate et prudentia, dogmaticae et asceticae theologia sit peritissimus, ut sive exemplis sive doctrinis alumnos ad perfectionem hortari possit ac deducere valeat. Cum ipsi spiritualia et divina sint commissa, nulla umquam ratione externo disciplinae ordini sese immisceat, nullaqua aliarum rerum cura distineatur, sed ad munus suum toto pectore incumbat. Alumni uniuscuiusque vitam et mores sic habeat exploratores, ut de ipsorum divina vocatione satis certum ferre possit iudicium; quosque intellexerit invocatos esse, eos persuadebit de statu clericali recedere, quos vero vocatos, eos ad omnem virtutum progressionem fortiter suaviterque stimula-bit. Praecepta autem, quae a doctoribus rerum moralium de alumnis ad sacros ordines provehendis traduntur, religiose servet, erga eos praesertim, qui pravam aliquam consuetudinem, congruum post experimentum, haud exuerint.“ Ebd.

Diese Übernahme der ursprünglich jesuitischen Spiritualinstitution führte in manchem Priesterseminar zu Veränderungen, für das Georgianum mit seiner überlieferten Struktur musste aber nicht nur diese Bestimmung schwer zu verwirklichen sein: vielmehr bedrohte die Frage der völligen kirchenhierarchischen Verfügungsgewalt, ein Widerspruch zu seiner gestifteten Verfassung, die Existenz dieser Institution. So kam hier wie in allen übrigen Fragen des Staatskirchenrechts den Konkordatsverhandlungen eine zukunftsweisende Funktion zu, näherhin, inwieweit die ortskirchlichen Vertreter sich für das Georgianum einsetzten. Derartige Anstrengungen wurden nicht unternommen.¹¹⁰ Dem Münchener Erzbischof und Kardinal Michael Faulhaber, der römischen Weisungen gegenüber nur ungern eine deviante Auffassung äußerte, in der eigenen Erzdiözese aber streng autoritär regierte und den neuen demokratisch-staatlichen Institutionen mit Misstrauen gegenüberstand, war das Georgianum offenbar ein Dorn im Auge.¹¹¹ Was in den folgenden Auseinandersetzungen mit Direktor Eduard Weigl (Direktor 1909–1939/1946), der Münchener Universität und den staatlichen, in Bayern durchaus kirchennahen Stellen das Motiv Faulhabers war, hat er selbst in einem Schreiben an Professor Weigl offen angesprochen: Allein dem Ortsbischof dürfe die Bestimmungsgewalt zukommen, da in allen staatlichen Organen „ebenso leicht Sozialdemokraten, Juden und Freimaurer sitzen können“¹¹².

Faulhaber setzte zweifach an, damit das Georgianum in ein von ihm völlig abhängiges, in seinen Augen „richtiges“ Priesterseminar umgeformt würde. Als 1919/20 die Stelle des Subregens vakant war, verweigerte er zunächst die Stellungnahme und war, als die Stelle schließlich auf die bislang übliche Art (Vorschlag des Direktors über die universitären Instanzen an das Ministerium, *Nihil obstat* des Erzbischofs) besetzt wurde, mit dem Modus unzufrieden. Er erstrebte das erzbischöfliche Ernennungsrecht für den gesamten Seminarnvorstand. Bis dahin war das Haus in seinen Augen kein echtes Seminar und sollte nach seinem Willen, da es „an einem Geburtsfehler leide“¹¹³, nicht wie die Diözesanseminare Anteil an der „Lukas-Spende“ und an den von ihm in Amerika gesammelten

¹¹⁰ Vgl.: „Als ich von diesem Konkordatsartikel [Artikel 10 des Bayerischen Konkordats von 1924, der den Diözesanseminaren Staatszuschüsse versprach] Kenntnis erhielt, begab ich mich sofort ins Landtagsgebäude an der Prannerstraße – es war das erstmal in meinem Leben, daß ich diese Stätte betrat –, um den Vorstand der bayr. Volkspartei (Zentrumspartei) Dompropst Wohlmuth (ein besonderer Protektor der Hochschule Eichstätt) zu interpellieren. Er sagte: ‚Warum haben Sie sich nicht gerührt?‘ Ich antwortete: ‚Herr Prälat, wer kann sich bei Konkordatsverhandlungen rühren, die ja geheim sind. Übrigens haben die Sachreferenten und Mitarbeiter beim Konkordat recht wohl gewußt, wie die Dinge stehen, auf kirchlicher Seite Scharnagl, auf staatlicher Seite Goldenberger ...‘ Wohlmuth wußte darauf keine befriedigende Antwort zu geben.“ Weigl, *Differenzen* (Anm. 91).

¹¹¹ Vgl.: „Anlaß hierzu boten die Verhandlungen bei Vorbereitung und Abschluß des neuen bayerischen Konkordates. Bereits 1920 berief Faulhaber, seit 1917 Erzbischof, in Verbindung mit Nuntius Pacelli einen engeren Ausschuß von Theologen und Kanonisten, der bis 1924 eingehend über das kommende Konkordat bericht. Naturgemäß hatte hierbei der Kardinal einen maßgebenden Einfluß. Man geht nicht irre, wenn man sagt: Er stellte sich mit seiner wachsenden Macht (Febr./März 1921 wurde er Kardinal) ganz auf die Linie der strengeren zentralistischen Richtung, welche an der römischen Kurie und an einzelnen bischöflichen Stellen herrschte. Damit trat für das Georgianum und seine Eigenart eine sehr gefährliche Lage auf.“ Ebd.

¹¹² Michael Faulhaber an Eduard Weigl, 20. Mai 1928, AHG, II 405.

¹¹³ Vgl. Weigl, *Differenzen* (Anm. 91).

Spendengeldern erhalten.¹¹⁴ Da das Georgianum auch von den übrigen altbayerischen Diözesen sowie von Augsburg und Speyer beschickt wurde, war es seit 1923 mehrfach Gegenstand der Freisinger Bischofskonferenzen, wo nicht alle Bischöfe den Kurs des Kardinals unterstützen wollten.¹¹⁵

Den Höhepunkt erreichten diese Auseinandersetzungen jedoch in der Frage der Einführung eines Spirituals, den der Kardinal ernennen und in die Vorstandschaft aufnehmen wollte: wo es in den Priesterseminaren in Deutschland dieses Amt gab, war es in den meisten Fällen mit Jesuiten besetzt, die für den Apostolischen Nuntius zu den wichtigsten informellen Kontaktpersonen in den Diözesen gehörten und ihre eigene ordensspezifische Spiritualität und Aszese in die Priesterausbildung einbrachten.¹¹⁶ Eduard Weigl hielt die Einführung dieses Amtes zwar für unnötig, da für die geistliche Formung auch bislang schon durch den Direktor gesorgt sei und Beichtväter zur Verfügung stünden, er war jedoch nicht grundsätzlich dagegen; allerdings sträubte er sich, dass dieser, ganz gegen die Verfassung des Georgianums, einfach durch den Kardinal oktroyiert und als Mitglied des Vorstands eingesetzt würde.¹¹⁷ Weigl hat über die schweren Auseinandersetzungen, die sich vor allen in den Jahren 1927/28 zwischen ihm (unterstützt durch die Theologische Fakultät und das Kultusministerium) und dem Erzbischof zutrugen, einen Bericht geschrieben, dessen Inhalt erstmals Georg Schwaiger wiedergeben konnte,¹¹⁸ und eine eigene Aktenserie angelegt.¹¹⁹ Der Münchener Kardinal sah in der Verfassung des Georgianums den „Josephinismus“ und die ihm verhasste Aufklärung nachwirken und stellte Weigl seinen Vorgänger Fingerlos als Negativbild vor Augen;¹²⁰ ohne Spiritual habe die

¹¹⁴ Vgl. *Schwaiger*, *Georgianum* (Anm. 1), 171.

¹¹⁵ So jedenfalls nach der Korrespondenz und den Aufzeichnungen Weigls. Vgl. auch Protokoll der Konferenz des bayerischen Episkopats, Freising, 6.–7. September 1927, in: *L. Volk* (Bearb.), *Akten Kardinal Michael von Faulhaber 1917–1945*, 3 Bde., Mainz 1975–2002, I, 405–413; 412.

¹¹⁶ Vgl. hierzu: „Ich war gestern in Deiner Sache bei unserm Hochwürdigsten und legte ihm dar: Der Kardinal habe einiges an dem ursprünglichen Entwurf des Stiftungsbriefes verändert. Er hält aber offenbar am S. J. fest. Die Sache sei beim Kultusministerium und Senat bereits anhängig. Es wäre besser, wenn man vom S. J. Abstand nehmen würde, um die Geschichte dem Senat gegenüber besser vertreten zu können. Überhaupt halte auch ich es nicht für gut, wenn alle Klerikerseminare dem S. J. ausgeliefert werden. Die wollten doch nur die besten Alumnus für sich herausfinden u.s.w. ... Im übrigen meine ich, Du solltest Dich ganz offen gegen die Anstellung eines S. J. aussprechen. Wenn der Kardinal dann ihn doch durchdrückt, hast Du wenigstens nicht den Vorwurf der Nachwelt, nicht alles dagegen getan zu haben. Die Gründe gegen den S. J. sind rein sachlicher Art: Widerstand des Senats, Auslese der besten Alumnus für die S. J., grosse Reibungsmöglichkeiten mit der Vorstandschaft.“ Franz Seraph Riemer an Eduard Weigl, Passau, 19. Juni 1927, AHG, II 405.

¹¹⁷ Vgl. *Weigl*, *Differenzen* (Anm. 91).

¹¹⁸ Vgl. *Schwaiger*, *Georgianum* (Anm. 1), 170–174.

¹¹⁹ Vgl. die Manuskripte Weigls in AHG, II 404, 405. Zum Nachlass Weigl vgl. *C. Stein*, *Das Archiv und die Sammlungen des Herzoglichen Georgianums in München. Eine Dokumentation*, in: *Archive in Bayern* 5 (2009) 59–106; 90f.

¹²⁰ Wegen des kruden Geschichtsbildes sei folgender Abschnitt aus einem Schreiben des Kardinals wörtlich zitiert: „Es kann Ihnen nicht unbekannt sein, daß das Georgianum im Jahre 1563 den Charakter eines theologischen Seminars erhielt, daß also das Tridentinum auch auf das Georgianum angewendet wurde, daß die Universität erst viel später, in der Aufklärung des 18. Jahrhunderts, eine Staatsanstalt ohne Verbindung mit der Kirche wurde, daß seit der neuen Universitätsverfassung im Jahre 1804 von staatlicher Seite sogar die Heranbildung der Kandidaten der Theologie als Monopol des Staates beansprucht wurde und daß jener Direktor des Georgianums, der im Geiste dieser Aufklärung zur geistigen Säkularisation der Priester die Hand bot, Matthäus Fingerlos, geschichtlich gebandmarkt bleibt.“ Michael Faulhaber an Eduard Weigl, 20. Mai 1928, AHG, II 404. Es ist

Stiftung nicht den Charakter eines kanonischen Priesterseminars.¹²¹ Dabei unterstellte er dem Haus und seinem Vorstand immer wieder indirekt, dort herrsche eine unkanonische Gesinnung. Als schließlich ein Kompromiss gefunden und ein Weltgeistlicher, der Religionswissenschaftler Anton Anwander (1887–1977), zum Spiritual ernannt wurde, der nicht Mitglied der Vorstandschaft wurde, erklärte Faulhaber bei der Einführung in seiner Ansprache:

„Ich möchte bemerken: Der Priester ist kein Staatsbeamter, er ist Diener der Kirche. Er muß auf dem Felsen der Kirche stehen, nicht auf dem Sandhaufen des Staates. Die Kirche hat in weiser Vorsicht in einem eigenen Kanon bestimmt: Der Priester verfällt der Suspension, der gegen eine kirchliche Vorschrift an die Staatsbehörde Rekurs ergreift ... Wenn die Kirche Gesetze gibt, darf es nicht heißen: Diese Gesetze gelten für alle, nur nicht für die Deutschen. Papst Pius X. sagte einmal, als er ein Referat über deutsche Verhältnisse angehört hatte: *Bisogna essere cattolico, cattolico, cattolico.*“¹²²

Der Nachfolger Anwanders, der Franziskaner Dominikus Becker (geb. 1885, 1919 Dr. theol. München, Spiritual seit 1933), wurde schließlich hinter dem Rücken des Direktors vom Kardinal ernannt; Weigl erfuhr davon, als Becker vor der Tür stand und sich vorstellte.¹²³

Die Münchener Fakultät erlebte in dieser Zwischenkriegszeit durch hervorragende Gelehrte als Professoren eine erneute Blüte. Freilich scheint Faulhaber dem von Grund auf katholischen, aus dem Geist der Kirchenväter denkenden und lebenden Theologen Weigl seinen abweichenden Standpunkt nie ganz verziehen zu haben. Im Jahre 1939 schloss die NS-Regierung die Münchener Fakultät und mit ihr das Georgianum.¹²⁴ Nach Kriegsende zeigte Faulhaber an der Wiedererrichtung des Hauses ein auffallendes Desinteresse.¹²⁵ Als das Georgianum aber doch zusammen mit der Münchener Fakultät zunächst in Schloss Fürstenried wieder eröffnet wurde, setzte der Erzbischof durch, dass Weigl nicht einmal mehr übergangsweise die Direktion wahrnahm.¹²⁶ Das Herzogliche Georgianum als Stiftung, dessen Direktor vom bayerischen Kultusministerium ernannt wird, mit seiner

vielleicht kein Zufall, dass die erste Darstellung, die dem Anliegen von Fingerlos auch in seiner Auseinandersetzung mit Sailer – ohne dabei Sailer negativ darzustellen – gerecht werden wollte, dann aus der Feder von Weigl stammte: *Weigl, Sailer* (Anm. 76).

¹²¹ Vgl. Michael Faulhaber an Eduard Weigl, 20. Mai 1928, AHG, II 405.

¹²² Vgl. Aus der Ansprache des Herrn Kardinals bei Einführung des Spirituals Dr. Anton Anwander am 30. April 1928 abends 8 Uhr, AHG, II 405.

¹²³ Vgl.: „Eines schönen Tages stellte sich der Franziskanerpater Dominikus Becker, Lektor in St. Anna, bei mir vor und eröffnete mir, er sei vom Kardinal zum Spiritual des Georgianums ernannt worden. Diesmal wurden keine weiteren Forderungen (Einreihung in die Vorstandschaft und Wohnung im Seminar) erhoben, sodaß nichts einzuwenden war. Freilich wäre es am Platze gewesen, der Direktion wenigstens amtliche Mitteilung zu machen.“ *Weigl, Differenzen* (Anm. 91).

¹²⁴ Vgl. *M. Weillauff*, Kardinal Faulhaber und der „Fall Barion“. Die Schließung der Münchener Theologischen Fakultät durch das NS-Regime 1939, in: *MThZ* 54 (2003) 296–332; *Ders.*, Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität München und ihr Schicksal im Dritten Reich. Kardinal Faulhaber, der „Fall“ des Professors Dr. Hans Barion und die Schließung der Fakultät 1939 durch das NS-Regime. Mit einem Quellenanhang, in: *BABKG* 48 (2005) 149–373; *Ders.*, Die Theologische Fakultät der Universität München unter der nationalsozialistischen Herrschaft, in: *MThZ* 57 (2006) 347–375.

¹²⁵ Vgl. die Aufzeichnungen Weigls in AHG, II 404; *Schwaiger*, Georgianum (Anm. 1), 187–190.

¹²⁶ Vgl. ebd.

engen Verbindung zur Theologischen Fakultät in München bestand und besteht dennoch fort. Seit Jahrzehnten ist es der Einbruch der Zahl der Priesteramtskandidaten, der die Bischöfe veranlasst, nur noch wenige Theologiestudenten ins Georgianum zu senden, und der seine ursprüngliche Zweckbestimmung zu untergraben droht.

Fazit

1. Die ursprüngliche mit dem Georgianum verbundene Intention war es, Bedürftigen ein Universitätsstudium zu ermöglichen. Eine derartige Stiftung galt als Gott wohlgefällig. Studium und Studienfächer waren nicht vollständig determiniert, doch ging der primäre Bezug eindeutig zu den *artes*, gerade damit auch zum Priestertum, das aber nicht auf eine spätere Tätigkeit als Seelsorger eingeeignet werden darf.

2. Bei allen Kontinuitäten unterlag diese Rechtsform tief greifenden Wandlungsprozessen, sekundäre Zweckbestimmungen verbanden sich mit der Stiftung Herzog Georgs des Reichen. Allerdings sperrte sich deren Struktur, in den bayerischen Seminarplänen des 16. Jahrhunderts als Priesterseminar umgeformt und damit mittelfristig in das Studiensystem der Jesuiten eingebaut zu werden. Die ursprünglichen bayerischen Seminarpläne wurden nach der Aufhebung des Ordens schließlich Ende des 18. Jahrhunderts doch noch verwirklicht; das Georgianum wurde staatliches Priesterseminar, das dem bayerischen Seelsorgeklerus universitäre Bildung vermitteln sollte, während die Theologie einen verstärkten Seelsorgebezug bekam. Als dominante Alternativform der Priesterausbildung setzte sich im 19. Jahrhundert das bischöfliche Seminar durch, während das Georgianum mit seiner staatlich-universitären Bezogenheit nur der Ausbildung der begabteren Minderheit des altbayerischen, pfälzbayerischen und Augsburger Klerus diente, eine Konzeption, die der besonderen Rolle entsprach, welche die Münchener Universität in den Augen König Ludwigs I. von Bayern (1825–1848) spielen sollte.¹²⁷ Seine Rechtsgestalt blieb so weiter bestehen.

3. Durch die Jahrhunderte hindurch lassen sich immer intensivere Anstrengungen des Episkopats erkennen, Studium und Lebensform der Studenten zu kontrollieren, zu normieren und zu bestimmen. Beschränkte sich der kirchlich hierarchische Einfluss zunächst lange Zeit darauf, die kanonischen Erfordernisse vor der Weihespendung zu prüfen, so häuften sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts Querelen zwischen Bischöfen und Georgianumsdirektion. Im 19. Jahrhundert sahen sich die Bischöfe dann mehr und mehr veranlasst, an der Universität ein *Nihil obstat*-Recht durchzusetzen und die Richtung der Theologie mitzubestimmen, was im Konzept des *magisterium ordinarium* schließlich sein Fundament bekam. Durch das Druckmittel des Abzugs der Priesteramtskandidaten konnte zudem massiv Einfluss auf das Georgianum und dadurch die Fakultät genommen werden. Die römisch-weltkirchlichen Normierungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf

¹²⁷ Vgl. M. Huber, Ludwig I. von Bayern und die Ludwig-Maximilians-Universität in München 1826–1832, Würzburg 1939; U. Huber, Universität und Ministerialverwaltung. Die hochschulpolitische Situation der Ludwig-Maximilians-Universität München während der Ministerien Oettingen-Wallerstein und Abel (1832–1847), Berlin 1987 (Ludovico Maximiliana Forschungen 12).

dem Boden der *societas perfecta*-Lehre waren schließlich die Grundlage des Bestrebens Faulhabers, Universität und Regierung ganz aus der Leitung des Georgianums auszuschalten und die Stiftung somit umzuformen, ein Versuch, der Teilerfolgen zum Trotz scheiterte. In dieser Entwicklung spiegelt sich allgemein die Tendenz von Papsttum und Episkopat, Studium und Lebensform der Theologiestudenten direkt zu leiten. Ein derartiger Anspruch brachte auch eine erhöhte Verantwortung des bischöflichen Amts mit sich, verbunden mit erhöhten wissenschaftlichen und pastoralen Anforderungen, die an seine Träger zu stellen waren und die es einzulösen galt.

The article analyses and contextualises the legal concept and purpose of the Georgianum in its history of more than 500 years. Initially, the institution was thoroughly related to the university, but was shaped by more and more extensive episcopal claims of standardisation and control. A changing and increasingly determining idea of “seminary” gains growing influence. Parts of this “tridentine idea of a seminary” in the 19th century have roots in the Anglican Protestantism and in the radical Catholic Enlightenment of the late 18th century.